

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	15/2380	Bausachen	MVI	9.	15/2345	Einbürgerung	IntM
2.	15/1122	Ausländer- und Asylrecht	IM	10.	15/2471	Justizvollzug	JM
3.	15/2488	Lehrer	KM	11.	15/2512	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
4.	15/2335	Kommunale Angelegenheiten	MVI	12.	15/2053	Bausachen	MVI
5.	15/2220	Landwirtschaft	MLR	13.	15/2477	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
6.	15/2499	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	14.	15/2371	Soziale Grundsicherung	SM
7.	15/2538	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	15.	15/2312	Gewerberecht	MFW
8.	15/1087	Ausländer- und Asylrecht	IM	16.	15/2364	Einbürgerung	IntM
				17.	15/2506	Besoldung/Tarifrecht	MFW

1. Petition 15/2380 betr. behindertengerechter Zugang zum Staatlichen Schulamt

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt einen behindertengerechten Zugang zum Gebäude des Staatlichen Schulamts.

In seinen Ausführungen schildert der Petent, dass das Gebäude nicht behindertengerecht erschlossen ist. Arbeits- und Sprechzimmer der Schwerbehindertenvertretung, der Arbeitsstelle Frühförderung oder des Interdisziplinären Beratungszentrums sind im Souterrain untergebracht, welches im Haus nur über eine steile Treppe zugänglich ist.

Ende 2012 stürzte eine Mitarbeiterin des Staatlichen Schulamts die Treppe hinunter und verletzte sich dabei schwer. Der rutschfeste Belag der Treppe wurde daraufhin erneuert. Zudem ist auf Vorschlag des Betriebsärztlichen Dienstes ein Hinweisschild mit der Aufschrift „Bitte am Geländer festhalten“ angebracht worden.

Der Petent äußert, dass der Wunsch des Staatlichen Schulamts nach weiteren baulichen Verbesserungen, im konkreten Fall der Herstellung eines behindertengerechten Zugangs, mit dem Hinweis auf für Bestandsgebäude fehlende gesetzliche Vorgaben nicht weiterverfolgt wurde.

Sachverhalt:

Für die Unterbringung des Staatlichen Schulamts wurde dem zuständigen Amt des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg im Juli 2008 vom Regierungspräsidium eine Nutzungsanforderung (NAF) vorgelegt. Im August 2008 fand eine Begehung des Gebäudes, in dem sich ehemals das Vermessungsamt befand, statt.

Im Anschluss an die Begehung wurden die Belegungspläne vom Regierungspräsidium überprüft und konkretisiert. Dabei wurden die Büroräume im Souterrain vom Regierungspräsidium u.a. mit der Schwerbehindertenvertretung belegt. Der Einzug des Staatlichen Schulamts in das Gebäude erfolgte im Januar 2009.

Mit Schreiben vom 11. Mai 2009 beantragte das Regierungspräsidium die Herstellung eines behindertengerechten Zugangs zum Gebäude. Erste skizzenhafte Planungen für eine Rampe wurden aufgrund der zu überwindenden Höhe von rd. 1,45 m nicht weiterverfolgt. Alternativ wurde der Einbau eines Hubpodests geprüft. Auch diese Planungen wurden nicht weiterverfolgt.

Über den Unfall auf der Treppe im Gebäude wurde das zuständige Amt des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg vom Staatlichen Schulamt im November 2012 informiert. Erst zu diesem Zeitpunkt wurde das Amt über Mängel am Treppenbelag in Kenntnis gesetzt. Die Reparatur der Treppenbeläge wurde daraufhin umgehend veranlasst und durchgeführt.

Rechtliche Würdigung:

Die Vorgaben zur Barrierefreiheit werden von der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung bei Neubauten und Grundsanierungen umgesetzt. Nach § 39 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sind u. a. Gebäude der öffentlichen Verwaltung so herzustellen, dass sie von behinderten oder alten Menschen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können (barrierefreie Anlagen). Ausnahmen sind möglich, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Die gesetzliche Forderung nach Barrierefreiheit gilt außer für Neubauten auch für bauliche Änderungen und Nutzungsänderungen, jedoch – wie im Baurecht grundsätzlich – nicht für den Gebäudebestand.

Als Planungsgrundlage für das barrierefreie Bauen ist die DIN-Norm 18024, Teil 2: „Barrierefreies Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten“ verbindlich anzuwenden. Darin werden die Anforderungen an das barrierefreie Bauen beschrieben. So müssen z. B. nach Ziffer 7.1 der DIN-Norm alle Gebäudeebenen stufenlos, gegebenenfalls mit einem Aufzug oder einer Rampe, erreichbar sein.

In Abhilfe der Petition beabsichtigt die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung die behindertengerechte Erschließung des Staatlichen Schulamts durch den Anbau einer Aufzugsanlage an das Gebäude herzustellen. Es ist geplant, dass der Aufzug auf allen Gebäudeebenen hält. Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg soll mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt werden. Vorbehaltlich der Bereitstellung der finanziellen Mittel kann die Maßnahme im Jahr 2014 durchgeführt werden.

Beschlussempfehlung:

Mit der Absicht der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung, die behindertengerechte Erschließung des Staatlichen Schulamtes durch den Anbau einer Aufzugsanlage herzustellen, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 15/1122 betr. Aufenthaltstitel

I. Sachverhalt

Die Petenten begehren, von der angekündigten Abschiebung abzusehen und ihren Aufenthalt in Deutschland bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens vor dem Verwaltungsgericht über die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 13. Mai 2012 zu dulden.

Bei den Petenten handelt es sich um kosovarische Staatsangehörige mit Volkszugehörigkeit Torbes (Bos-

niaken). Es handelt sich um eine Familie, bestehend aus dem 45-jährigen Ehemann, der 42-jährigen Ehefrau und zwei Söhnen. Bei dem 22-jährigen Sohn besteht eine Intelligenzmindering mit Ängstlichkeit und eine Verhaltensstörung, die bereits vor zehn Jahren festgestellt und schon im Kosovo behandelt wurde. Der andere Sohn wurde 2003 in Deutschland geboren. Ein weiterer in Deutschland lebender volljähriger Sohn ist aufgrund einer Eheschließung im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis.

Die Eheleute reisten gemeinsam mit den beiden im Heimatland geborenen, zwischenzeitlich volljährigen Kindern erstmals im Jahr 1999 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten einen Asylantrag. Diesen lehnte das BAMF im April 2002 ab und erließ gleichzeitig eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung. Das Verwaltungsgericht wies die Klage im April 2003 rechtskräftig ab. Abschiebungshindernisse wurden – auch hinsichtlich der Beeinträchtigungen des älteren Sohns – nicht festgestellt. Laut Urteil hätte den damals vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden können, dass ein Abbruch der Förderung (Besuch einer Schule für Geistig-Behinderte) infolge einer Rückkehr in den Kosovo zu einer relevanten konkreten und schwerwiegenden Gefahr für Leib und Leben führen könne. Die medikamentöse Behandlung wäre nur zu Entlastung der Familie erfolgt.

Im September 2003 wurde der dritte Sohn geboren, für den im Januar 2004 ebenfalls ein Asylantrag gestellt wurde. Im Januar 2004 erklärten die Petenten ihre Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise und nahmen den Asylantrag für den jüngsten Sohn zurück. Die Petenten reisten im Februar 2004 freiwillig aus.

Im Juli 2006 stellten die Petenten bei der Deutschen Botschaft im Herkunftsland einen Visumsantrag. Als Einreiseweise wurden medizinische Gründe bezüglich des älteren Sohns angegeben. Gegen die Ablehnung des Visumantrags remonstrierten die Petenten. Im Mai 2008 erließ die Botschaft den Remonstrationsbescheid an die Rechtsvertreter der Petenten. Darin wurde ausführlich dargelegt, dass die Einreise bzw. ein Aufenthalt in Deutschland allein aufgrund des behaupteten sich fortwährend verschlechternden gesundheitlichen Zustands des ältesten Sohns – wofür keine Belege erbracht worden seien – zur besseren Behandlung als im Kosovo nicht gerechtfertigt sei. Ein dringender humanitärer Grund im Sinne des § 22 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) läge nicht vor. Des Weiteren konnte die Auslandsvertretung keine positive Prognoseentscheidung bezüglich der selbstständigen Sicherung des Lebensunterhalts in Deutschland treffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 3 AufenthG).

Im Mai 2010 reisten die Eheleute dennoch zusammen mit ihren Söhnen aus dem Herkunftsland nach Deutschland ein und stellten beim BAMF Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, verbunden mit Anträgen, die Feststellung von Abschiebungshindernissen wieder aufzugreifen.

Das BAMF lehnte im Mai 2011 die Durchführung eines weiteren Verfahrens ab. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote, insbe-

sondere auch nicht nach § 60 Abs. 7 AufenthG im Hinblick auf die für die Eheleute und den älteren Sohn geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, bestehen. Dagegen erhoben die Petenten Klage. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde vom Verwaltungsgericht im November 2011 abgelehnt. Ein Antrag auf Änderung dieses Beschlusses wurde im Februar 2012 unanfechtbar mit der Begründung abgelehnt, die nachgereichte ärztliche Stellungnahme von Refugio für den Ehemann führe zu keiner Änderung. Das Verwaltungsgericht führt in seinem Beschluss u. a. Folgendes aus: „Die Ausführungen (Anmerkung: im Schreiben des Arztes von Refugio an den Prozessbevollmächtigten) zeigen, dass es dem Arzt von Refugio jedenfalls im vorliegenden Fall an der gebotenen Distanz fehlt, was Zweifel daran begründet, dass er die ärztliche Stellungnahme vom 22. Januar 2012 neutral und unvoreingenommen erstattet hat.“

Die kosovarischen Behörden haben auf Ersuchen des Regierungspräsidiums der Rückübernahme der Petenten zugestimmt und entsprechende Reisedokumente ausgestellt. Mitte März 2012 wurde den Petenten die Abschiebung für den 22. März 2012 angekündigt.

II. Die Überprüfung ergab Folgendes:

Soweit sich die Petition gegen die Abschiebung der Petenten in die Republik Kosovo am 22. März 2012 richtet, wurde der Petition abgeholfen. Die Abschiebung wurde storniert. Soweit die Petenten die weitere Aussetzung der Abschiebung bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens über die Entscheidung des BAMF begehren, kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Soweit sich die Petenten auf politische oder sonstige Verfolgung sowie das Vorliegen zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet darüber ausschließlich das BAMF, das hierfür mit besonderer Sachkunde ausgestattet ist und auch Abklärungen vor Ort im Herkunftsland veranlassen kann. Das BAMF erlässt die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidungen sind für die Ausländerbehörden des Landes bindend. Das Land hat insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Die Petenten haben keine Anerkennung als Flüchtlinge oder Asylberechtigte gefunden. Das Hauptsacheverfahren bezüglich der geltend gemachten Abschiebungsverbote aufgrund der vorgetragenen Krankheiten (§ 60 Abs. 7 AufenthG) ist zwar noch anhängig. Die Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes, d. h. ein Verbleib der Petenten bis zur endgültigen Entscheidung im Hauptverfahren in Deutschland, wurden jedoch unanfechtbar abgelehnt, sodass die Petenten vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind.

Die vorgetragenen Krankheiten der Petenten begründen kein Ausreisehindernis. Von der Abschiebung in einen Staat soll zwar abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (§ 60 Abs. 7 Satz 1

AufenthG). Die Verschlimmerung einer Krankheit als Folge der (nicht möglichen) Behandlung im Heimatland kann ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis sein.

Die Petenten erfüllen diese Voraussetzungen nach der Bewertung des zuständigen BAMF nicht. Die vorgetragene Krankheiten und gesundheitlichen Beeinträchtigungen können in der Republik Kosovo behandelt werden. Eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben besteht bei der Rückkehr der Petenten nicht. Das BAMF und das Verwaltungsgericht haben die vorgetragene gesundheitlichen Bedenken umfassend geprüft. Ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wurde jedoch verneint. Bundesamt und Verwaltungsgericht haben dabei die – im Rahmen der Mitwirkungspflicht der Ausländer – vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen und Atteste geprüft.

Nach Angabe des BAMF kann der Petent im Kosovo fachärztlich betreut werden. Nach Auffassung des BAMF ist eine Verschlimmerung seines Zustands nach Rückkehr auch angesichts der Fürsorge seiner Eltern nicht zu erwarten. Ferner wurde zwar laut Remonstrationsbescheid in den damals vorgelegten Attesten eine fortwährende Verschlechterung seines Zustands während seines Aufenthalts im Kosovo behauptet, Belege hierfür seien aber nicht erbracht worden. Schließlich gaben die Eltern bei der Anhörung im Asylverfahren im Oktober 2010 an, er habe in der Förderschule in Deutschland nur geringe Fortschritte gemacht.

Eine Erkrankung des minderjährigen Sohnes ist nicht bekannt, jedoch besucht auch er in Deutschland eine Förderschule.

Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse sind nicht ersichtlich. Das BAMF stuft den Vorfall im März 2008, bei dem der Ehemann verletzt wurde und vier Tage im Krankenhaus verbringen musste, als einmaliges Vorkommnis ein. Polizei und Justiz hätten nach eigenen Angaben des Petenten sofort reagiert und die Täter festgenommen. Die von den Petenten kritisierte überlange Verfahrensdauer des gerichtlichen Strafverfahrens sei im Kosovo nicht ungewöhnlich. Für eine bewusste Verschleppung gebe es keine Anhaltspunkte. Weitere gewalttätige Auseinandersetzungen wurden von den Petenten nicht vorgetragen. Sie gaben insbesondere verbale Provokationen, Hänseleien und Schikanierungen durch die Dorfbewohner an. Der Ehemann gab jedoch im Anhörungsverfahren im Oktober 2010 selbst an, es hätte natürlich etliche Dorfbewohner gegeben, die der Familie beigestanden hätten.

Die Petenten hatten im Rahmen der Anhörung im Asylverfahren Gelegenheit, ihre Erlebnisse nach ihrer Rückkehr und die dortige Situation umfassend dazulegen. Sie sind ausdrücklich darüber belehrt worden, dass während der Anhörung nicht vorgetragene Tatsachen oder Vorfälle ggf. später in einem gerichtlichen Verfahren unberücksichtigt bleiben können. Hinzu kommt, dass die Petenten sich im Asylverfahren – wie auch im damaligen Visumverfahren – rechtsanwältlich vertreten lassen, sodass ihre Interessen gewahrt werden.

Eine rechtliche Unmöglichkeit im Sinne des § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist insbesondere im Hinblick auf Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht gegeben. Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts in Betracht. Diese Voraussetzungen liegen bei lediglich geduldeten Personen nicht vor.

Jedenfalls ist – mangels Verwurzelung im Bundesgebiet – ein Eingriff im Sinne des Art. 8 EMRK gerechtfertigt.

Die Petenten haben in Deutschland keine schutzwürdigen beruflichen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Bindungen aufgebaut. Die Eheleute und der volljährige Sohn hielten sich bei ihrem ersten Aufenthalt in Deutschland von 1999 bis 2004 rund vier Jahre hier auf. Nun leben sie nach ihrer Wiedereinreise im Jahr 2010 seit knapp zwei Jahren wieder hier. Eine Reintegration im Heimatland ist ihnen daher möglich und ohne weiteres schon aufgrund der Vertrautheit und dem Umgang mit den dortigen sozialen und kulturellen Verhältnissen zumutbar. Von einer vollständigen Entwurzelung der Petenten aus dem Herkunftsstaat kann keine Rede sein. Die familiäre Gemeinschaft kann auch im Heimatland gewahrt werden (Artikel 6 des Grundgesetzes).

Der jüngste Sohn ist zwar in Deutschland geboren, er verbrachte jedoch bereits von 2004 bis zur Wiedereinreise im Jahr 2010 im Heimatland und somit den überwiegenden Teil seines Lebens. Es ist ihm deshalb zumutbar, sich weiterhin in die Kultur der Eltern zu integrieren und mit den Petenten nach Kosovo auszureisen.

Die Petenten können auch nicht darauf vertrauen, ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu erhalten. Die deutsche Auslandsvertretung hat die Eheleuten mit Schreiben vom Juli 2007 über die Ablehnung der Visumanträge informiert. Es erging zudem ein förmlicher Remonstrationsbescheid mit einer ausführlichen Begründung. Dennoch reisten die Petenten in Kenntnis der Sach- und Rechtslage illegal nach Deutschland ein. Sie erhielten von Anfang an nur Duldungen, die ihnen die Aussetzung der zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung bescheinigten.

Den Petenten kann keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Vor bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens kann den Petenten kein asylunabhängiger Aufenthaltstitel erteilt werden, weil sie insbesondere keinen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis haben (§ 10 Abs. 1 AufenthG). Von dem dritten Sohn bzw. Bruder der Petenten, der im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Eheschließung ist, können die Petenten kein Aufenthaltsrecht ableiten. Weitere Familienmitglieder mit Aufenthaltsrecht in Deutschland sind nicht bekannt.

Aber auch wenn ihr Asylantrag unanfechtbar abgelehnt wird, kann den Petenten nach derzeitigen Rechts- und Sachlage kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht eingeräumt werden (§ 10 Abs. 3 Sätze 1 und 3 AufenthG). Insbesondere erfüllen die Petenten nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen).

Andere Gründe, die die weitere Duldung der Petenten rechtfertigen würden (insbesondere nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG) sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Den Petenten kann daher kein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

3. Petition 15/2488 betr. Lehrer, Ländertauschverfahren

Der Petent bittet um die Freigabe für die Teilnahme am Lehrertauschverfahren zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und um Unterstützung seiner Versetzung in das Land Berlin. Der Petent begründet den Versetzungswunsch vor allem mit der Betreuungssituation seiner beiden Kinder, insbesondere seines schwerbehinderten Sohnes.

Weder die Schule des Petenten, noch das zuständige Regierungspräsidium haben dem Petenten die Freigabe zur Teilnahme am Lehrertauschverfahren gegeben. Eine Versetzung des Petenten nach Berlin wird die Unterrichtsversorgung an der betreffenden Schule erheblich erschweren. Notwendige Abordnungen aus anderen Standorten, um die Schülerinnen und Schüler an der betreffenden Schule beschulen zu können, werden dort die Erteilung des Pflichtunterrichts belasten.

Das Kultusministerium hat jedoch im Blick auf die familiären Verhältnisse, insbesondere aufgrund der Situation des neu einzuschulenden schwerbehinderten Kindes und unter Zurückstellung von Bedenken entschieden, den Petenten für das Lehrertauschverfahren freizugeben. Hierbei wurden auch die von der Berichterstatterin der Petition vorgetragene Informationen und Bitten berücksichtigt.

Der Petent kann somit versetzt werden, sofern das Land Berlin seine Aufnahmebereitschaft erklärt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Böhlen

4. Petition 15/2335 betr. Räum- und Streupflicht

Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen die örtliche Streupflichtverordnung, die in § 2 Abs. 3 regelt, dass bei einseitigen Gehwegen nur diejenigen Straßenanlieger zum Räumen und Streuen verpflichtet sind, auf deren Seite der Gehweg verläuft. Er macht geltend, diese Regelung verstoße gegen den Gleichheitssatz des Artikels 3 des Grundgesetzes (GG).

Sachverhalt:

Der Petent sprach am 11. Dezember 2012 bei der Ortsvorsteherin vor und beantragte, die Satzung über die Räum- und Streupflicht zu ändern, weil sie aus seiner Sicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 GG verstoße.

Die bereits angesprochene Regelung wird vom Petenten als ungerecht empfunden, da die betroffenen Straßenanlieger einseitig belastet würden. Sie hätten durch die Verpflichtung nicht nur die Arbeit, sondern auch Ausgaben für Streumittel oder Kosten für die Fremdvergabe sowie ein höheres Haftungsrisiko.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 2 Abs. 3 der gemeindlichen Satzung vom 1. Januar 1990 besteht lediglich für den Anlieger, auf dessen Seite ein Gehweg verläuft, eine Räum- und Streupflicht. Diese Regelung der Gemeinde ist nicht zu beanstanden. Sie entspricht der vom Gesetz vorgesehenen Rechtslage. § 41 Abs. 2 Satz 3 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) lässt es zu, dass in Straßen mit einseitigen Gehwegen auch dem Anlieger der gegenüberliegenden Straßenseite teilweise die Räum- und Streupflicht übertragen werden kann. Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde keinen Gebrauch gemacht.

Diese Satzungsbestimmung hält sich im Rahmen der kommunalen Satzungshoheit und ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es ist weder ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz erkennbar. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Der Räum- und Streupflicht steht im Einzelfall auch nicht ausnahmsweise höherrangiges Recht entgegen, welches bei der gebotenen konformen Auslegung und Anwendung der Streupflicht-Satzung zu berücksichtigen ist. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist nicht verletzt. Die Räum- und Streupflicht zielt auf eine unter gewöhnlichen Umständen zu betrachtende Zumutbarkeit. Der Anlieger ist verpflichtet, bei eigener Unmöglichkeit die Räum- und Streupflicht ggf. mit Hilfe Dritter wie etwa Nachbarn, Hausmeisterdienste oder Verwandte zu organisieren. Es ist nicht erkennbar, dass diese Möglichkeiten ausgeschlossen wären.

Soweit der Petent ausführt, dass bei lediglich einseitiger Wegführung gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 StrG auch

der Anlieger der gegenüberliegenden Straßenseite herangezogen werden kann, ist damit keine bindende Verpflichtung der Gemeinde ausgesprochen. Eine strikte Bindung aufgrund des Gleichheitssatzes besteht insoweit nicht. Die Gemeinde kann ermessensfehlerfrei in erster Linie die Eigentümer der an den zu reinigenden Gehwegen angrenzenden Grundstücke heranziehen. Sachlicher Anknüpfungspunkt für diese Regelung ist der Umstand, dass der Angrenzer an einen Gehweg im Vergleich zum Straßenanlieger die größere räumliche Nähe und den größeren Vorteil durch den direkten Zugang zum Grundstück hat. Diese Vorteile sind hinreichende Anknüpfungspunkte für eine zulässige unterschiedliche Behandlung von Angrenzern und anderen Straßenanliegern (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. Juli 1989, 4 NB 21/89, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 11. November 1993, 5 S 2606/92). Die Gemeinde könnte auch nach § 41 Abs. 5 StrG Gebühren erheben, wenn Sie die Räum- und Streupflicht nicht auf die Anlieger überträgt. Es ist allein Entscheidung der Gemeinde, welche der vom Straßengesetz vorgesehenen Lösungen sie umsetzt. Die Gemeinde ist zu einer Änderung der Satzung nicht verpflichtet.

Dem Land und seinen Behörden stehen im Bereich der Räum- und Streupflicht, die als weisungsfreie Pflichtaufgabe außerhalb der Straßenbaulast der Gemeinde ausgestaltet ist, keine Weisungsmöglichkeiten zu. Die Gemeinde unterliegt lediglich der staatlichen Rechtsaufsicht nach §§ 118 ff. Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Damit ist es den staatlichen Behörden untersagt, eine gemeindliche Entscheidung auf deren Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Die Prüfung der Rechtsaufsicht ist auf die Frage beschränkt, ob eine Entscheidung rechtmäßig ist.

An der Rechtmäßigkeit der gemeindlichen Satzung bestehen keine Zweifel.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gruber

5. Petition 15/2220 betr. Regulierung des Kormoranbestandes

I. Gegenstand der Petition

Der in Niedersachsen lebende Petent hat am 8. März 2010 eine öffentliche Petition beim Deutschen Bundestag eingelegt mit dem Begehren, der Bundestag möge die Bejagung der Kormorane zulassen. Die Petition wird damit begründet, dass der Kormoranbestand überdurchschnittlich angestiegen sei und daher zur Herstellung eines ökologischen Gleichgewichts die Bejagung des Kormorans zuzulassen sei. Durch die Überpopulation des Kormorans sei der Bestand an bedrohten Fischarten noch stärker gefährdet, Wirt-

schaftsbetriebe der Fischerei seien in ihrer Existenz bedroht.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die beim Deutschen Bundestag eingereichte Petition wurde von diesem nach Beratung am 13. Dezember 2012 beschlossen mit der Maßgabe, dass die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen und dem Europäischen Parlament sowie den Landesvolksvertretungen zugeleitet wird. In der Begründung stützt sich der Petitionsausschuss des Bundestages auf die parlamentarische Initiative „Fischartenschutz voranbringen – Vordringliche Maßnahmen für ein Kormoranmanagement“ der CDU/CSU und FDP (Bundestagsdrucksache 17/7673). Der Petitionsausschuss des Bundestages vertritt die Auffassung, dass für den Erhalt stabiler Fischbestände Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität (strukturelle Verbesserungen der Gewässer, Wiederherstellung der Durchgängigkeit, Wiederanbindung und Renaturierung von Auenhabitaten), z. B. im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, von zwingender Notwendigkeit seien. Der Ausschuss schließt sich der Meinung des Petenten an, dass die jetzigen Kormoranbestände einen beträchtlichen wirtschaftlichen Schaden verursachten, indem sie insbesondere die Bestände vom Aussterben bedrohter Süßwasserfische gefährdeten. Nach Auffassung des Petitionsausschusses seien daher koordinierte Maßnahmen unerlässlich, bei denen durch eine nachhaltige Bestandsregulierung des Kormorans die heimische Fischfauna geschützt werden könne. Vor dem Hintergrund, dass der Kormoran keine gefährdete Vogelart darstelle, empfehle der Petitionsausschuss des Bundestages, die Petition u. a. den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, da die Länder für Maßnahmen zum Schutz des Fischbestandes durch Zulassung geeigneter Vergrämungsmaßnahmen in Natur- und Vogelschutzgebieten zuständig seien.

2. Situation in Baden-Württemberg

Der Schutz der heimischen Fischfauna ist ein gemeinsames Anliegen der Naturschutz- sowie der Fischereiverwaltung. Die Gefährdungsfaktoren der Fischfauna in Baden-Württemberg sind sehr vielseitig und komplex und können kumulativ wirksam werden, wie dies u. a. in der Publikation des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum dokumentiert ist (Fische in Baden-Württemberg – Gefährdung und Schutz, 1995).

Neben Gefährdungs- und Störfaktoren, wie beispielsweise Gewässerverbauungen und freizeitbezogenen Gewässernutzungen, wirkt in den letzten Jahren vermehrt die Kormoranpopulation durch ihren Fraßdruck auf die Fischfauna. Der Kormoran war Mitte der neunziger Jahre in Baden-Württemberg zunächst nur Wintergast, seit einigen Jahren übersommert er jedoch regelmäßig. Er ist zudem nicht nur ganzjährig an einigen Gewässern, sondern auch in zahlreichen Brutkolonien anzutreffen, was sich in einer deutlichen Zu-

nahme des Kormoranbestandes im Land niederschlägt. Die Kormoranpopulation ist daher als Gefährdungspotenzial für die heimische Fischfauna stärker zu berücksichtigen.

Gemäß § 6 der Kormoranverordnung (KorV) vom 20. Juli 2010 führt die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) seit 2011 ein Monitoring der Kormoran-Brutvogelbestände durch. Die LUBW hat die Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. (OGBW) mit der Organisation der Erfassung beauftragt.

Im Jahr 2011 betrug der Brutbestand in Baden-Württemberg 867 Brutpaare, im Jahr 2012 wurden 863 Brutpaare gezählt. Die Methodik der Brutbestandserfassung, die den Kartierern von der LUBW vorgegeben wurde, entspricht allgemein wissenschaftlich anerkannten Standards. Sie ist im Kormoranbericht der LUBW von Jahr 2011 („Der Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) in Baden-Württemberg, landesweite Brutbestandserfassung 2011.“ 2., überarbeitete Auflage; Stand Dez. 2012) dargestellt. Die Erfassungen wurden weitestgehend zusammen mit Vertretern von Fischereivereinen, -verbänden und -verwaltung durchgeführt. Weitere Details zur Bestandsentwicklung können dem jeweils aktuellen Kormoranbericht der LUBW entnommen werden (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/212964/>).

Die Fischereiforschungsstelle (FFS) führt begleitend zur KorV und zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in ausgewählten Gewässern Fischbestandsuntersuchungen durch. Das Untersuchungskonzept der FFS zur Bewertung der durch den Kormoran verursachten Schäden an Fischpopulationen sieht eine Unterteilung der Fließgewässer in unterschiedliche Gewässerstrecken in Abhängigkeit von der Häufigkeit anwesender Kormorane vor.

In den jeweiligen Gewässerstrecken werden die Fische mit Hilfe von Elektrofischfanggeräten gefangen, begutachtet und wieder schonend in das Gewässer zurückgesetzt.

Als Ergebnis zwischen 2004 und 2008 durchgeführter Untersuchungen lässt sich für die Äsche (landesweit als stark gefährdet eingestuft) am Beispiel der Blau festhalten, dass in Gewässerstrecken ohne Kormoraneinfluss mehr Äschen vorkamen als in Abschnitten, in denen Kormorane regelmäßig einfielen. Neuere Bestandsuntersuchungen (Untersuchungen ab 2009/2010) zeigen für die Blau inzwischen nur noch einen sehr geringen Äschenbestand. Dies kann auf eine generell hohe Kormoranprädatation zurückzuführen sein, kann aber auch durch weitere Faktoren wie Wassererwärmung, Gewässerverbau und Gewässernutzung bedingt sein. Im Hochrhein hat sich der Äschenbestand unterhalb von Stein am Rhein aufgrund von Vergrämuungsmaßnahmen durch Schweizer Fischer deutlich erholt.

Am Beispiel der Nase (landesweit stark gefährdet) und der Barbe (landesweit als gefährdet eingestuft) konnte belegt werden, dass Kormorane diesen Fischarten in bestimmten Gewässern regelmäßig nachstellen. Dabei werden überproportional Fische mittlerer

Größe gefressen, kleine Fische werden seltener gefressen, sehr große Fische werden häufig nur verletzt. Selbst die Groppe, eine bodenbewohnende FFH-Art, wird bei Nahrungsuntersuchungen von geschossenen Kormoranen immer wieder gefunden. Bei anderen sehr seltenen Fischarten, wie zum Beispiel der FFH-Art Strömer, ist aufgrund seiner geringen Häufigkeit nicht zu erwarten, dass ein Wegfraß nachgewiesen werden kann. Zumindest regional besteht jedoch der Verdacht, dass das seltene Vorkommen dieser Fischart mit einem hohen Fraßdruck durch Kormorane zusammenhängen könnte.

Die Untersuchungen der Fischereiforschungsstelle werden regelmäßig in der landesweiten Arbeitsgruppe „Kormoran und Fischartenschutz“ präsentiert und diskutiert. Darüber hinaus werden die Untersuchungen von der FFS regelmäßig in Berichten zusammengefasst, die auf ihrer Homepage zum Download bereit stehen.

3. Rechtliche Würdigung

Der Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie) seit 31. August 1980 eine besonders geschützte Art. Es ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, die Vögel zu töten, sie zu fangen oder ihre Eier zu entnehmen, beschädigen oder zerstören.

Der Kormoran unterliegt nicht dem Jagdrecht.

Seit 1999 erlaubt die Kormoranverordnung des Landes vom 2. September 1999 zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden, Kormorane letal zu vergrämen, sofern die Vergrämuung nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. Von der Erlaubnis zur Vergrämuung sind Schutzgebiete, insbesondere Europäische Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete ausgenommen. Die Neufassung der Kormoranverordnung des Ministeriums, die zum 7. August 2010 in Kraft getreten ist, hat den Umgang mit dem Vergrämuungsabschluss von Kormoranen außerhalb von Schutzgebieten erleichtert.

Gemäß § 2 Abs. 2 der KorV ist die letale Vergrämuung von Kormoranen in Naturschutzgebieten, Kernzonen von Biosphärengebieten, Naturdenkmälern, Europäische Vogelschutzgebieten gemäß der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 5. Februar 2010 (GBl. S. 37), befriedeten Bezirken nach § 3 Abs. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes sowie sonstigen überbauten Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht zulässig. In diesen Bereichen können Vergrämuungsmaßnahmen nur auf der Grundlage einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Tötungs- und Störungsverboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt werden.

Sollen Vergrämuungsmaßnahmen als Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Tötungs- und Störungsver-

boten nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt zugelassen werden, so ist dies nur möglich, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, d. h. wenn der mit den Vergrämungsmaßnahmen verfolgte Zweck nicht an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann und wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer von der Maßnahme betroffenen Art nicht verschlechtert. Im Rahmen einer Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 sind die Verhältnisse des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen.

Weitere Erläuterungen, unter welchen Voraussetzungen naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen in Schutzgebieten zugelassen werden können, finden sich in den „Gemeinsamen Hinweisen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz und des Innenministeriums zur Kormoranverordnung vom 20. Juli 2010 und zum Begriff „Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt“ (§ 45 Abs. 7 Nr. 2 BNatSchG)“. So können der Zusammenhang zwischen Kormoranpopulation und der Bedrohung der natürlich vorkommenden Fischarten und Fischbestände sowie die Intensität des Prädationsdrucks durch den Kormoran durch verschiedene Nachweise beschrieben werden, wie beispielsweise dem Vorhandensein von Fischen mit kormoranspezifischen Bissspuren, Veränderungen im Altersaufbau der Fischbestände (Defizit mittlerer, vom Kormoran bevorzugt gefressener Längensklassen), Beobachtungen der Kormoranjagd sowie dem Rückgang und dem Fehlen von Leitfischarten.

Bei Vergrämungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten oder Naturdenkmälern ist in aller Regel eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erforderlich. Dabei ist zu prüfen, ob Verbote aus der jeweiligen Schutzgebietsverordnung den beabsichtigten Maßnahmen entgegenstehen. Dabei müssen die Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz der Fischarten den Schutzziele des Schutzgebiets gegenüber gestellt und unter dem Aspekt der Erforderlichkeit, Angemessenheit und Geeignetheit sorgfältig abgewogen werden.

Bei Vergrämungsmaßnahmen in Europäischen Vogelschutzgebieten ist durch entsprechende Prüfschritte gemäß § 34 BNatSchG darzulegen, dass die für das Vogelschutzgebiet maßgeblichen Vogelpopulationen durch die beabsichtigten Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt werden, da die Gestattung von Vergrämungsmaßnahmen ein Projekt im Sinn von § 34 BNatSchG darstellt. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Abweichend hiervon darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren

Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

Mit der Kormoranverordnung und den durch Bundesrecht vorgegebenen Regelungen zum Arten- und Gebietsschutz, die auf europäischem Naturschutzrecht beruhen, wird ein angemessener Ausgleich zwischen Fischartenschutz und fischereiwirtschaftlichen Interessen einerseits und dem Schutz der Vogelart Kormoran andererseits erreicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Über die Kormoranverordnung des Landes Baden-Württemberg und die Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG besteht eine hinreichende Möglichkeit zum Schutz der Fischbestände durch sogenannte letale Vergrämung von Kormoranen.

Berichterstatter: Marwein

6. Petition 15/2499 betr. Rundfunkbeitrag

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die seit 1. Januar 2013 geltende Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Er macht geltend, dass er lediglich ein Autoradio besitze und der von ihm zu entrichtende Rundfunkbeitrag daher von bisher 17,28 € pro Quartal auf 53,94 € im Quartal gestiegen sei. Dies hält er für Wucher; zudem führt er aus, dass er lediglich über eine Nettorente von 806,66 € verfüge.

II. Rechtliche Würdigung

Der Wechsel vom geräteabhängigen Gebührenmodell zu einem wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beruht im Wesentlichen auf den folgenden Erwägungen:

Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen möglichst breit und vollständig Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist darin der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Die zur Erfüllung ihres derart ausgestalteten Funktionsauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassungen wegen garantiert. Die Rundfunkgebühr stellt sich in diesem Zusammenhang als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. Schon die bis Ende 2012 erhobene Rundfunkgebühr war nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme – also die Inanspruchnahme von Leistungen – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung der Gebührenpflicht war vielmehr im Grundsatz lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen.

Das bis 2012 geltende Recht ging davon aus, dass diese Möglichkeit besteht, wenn ein entsprechendes Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird, und knüpfte daran die Gebührenpflicht an. Dies war jedoch nicht mehr zeitgemäß, denn die bisherige Differenzierung nach der Art des Empfangsgeräts entstammt der analogen Welt, in der die Hörfunk- und Fernsehnutzung tatsächlich noch anhand des Geräts zuverlässig unterschieden werden konnte.

Die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung, hat demgegenüber den bisherigen Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend in Frage gestellt, da mit immer mehr Geräten sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen werden können, ohne dass diese Nutzungsmöglichkeit – z. B. bei Smartphones – im Vordergrund steht. Für die Gebührenzahler war daher nur schwer nachvollziehbar, dass derartige Geräte gleichwohl der Gebührenpflicht unterliegen. Hinzu kommt die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie beispielsweise Laptops und Handys, die deren zuverlässige Zuordnung zu einer bestimmten Person oder einem Betrieb als Gebührenschuldner erschwert.

Darüber hinaus verlor die bisherige Gebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit geraumer Zeit erheblich an Akzeptanz in der Bevölkerung. Dieser Akzeptanzverlust war auch auf die hohe Kontrollbedürftigkeit des bisherigen Systems zurückzuführen, das die Prüfung voraussetzte, ob und gegebenenfalls welche Rundfunkempfangsgeräte in einer Wohnung oder in einem Betrieb bereit gehalten wurden.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich deshalb darauf geeinigt, das Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu reformieren. Ziel der Neuordnung ist in erster Linie, das Finanzierungssystem auf eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage zu stellen und insbesondere die Kontrollintensität durch die Gebührenbeauftragten der Landesrundfunkanstalten zu reduzieren. Im Mittelpunkt steht dabei die Abkehr vom Gerätebezug mit der Unterscheidung zwischen Radios und Fernsehgeräten sowie sonstigen neuartigen Rundfunkempfangsgeräten. Der neue Rundfunkbeitrag soll demgegenüber in seiner Grundsystematik pro Wohnung und Betriebsstätte erhoben werden.

Damit wird jetzt nicht mehr an das Bereithalten eines konkret vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts angeknüpft. Stattdessen nimmt der Gesetzgeber an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Ob und auf welche Weise diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht nicht maßgebend. Die Belastung des Einzelnen rechtfertigt sich vielmehr aus dem bestehenden Rundfunkangebot, also dem individualnützigen Vorteil, jederzeit über eine stetige, individuell erschließbare Quelle der Information verfügen zu können.

Wie ein Gutachten des ehemaligen Richters am Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. Paul Kirchhof bestätigt hat, ist eine solche gesetzliche Typisierung auch verfassungsrechtlich zulässig, zumal die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert, und zwar auch unabhängig von der Nutzung eines Programms durch den Einzelnen.

Auch wenn dies im Einzelfall zu einer Erhöhung der Beitragslast führt, ist die Finanzierung des öffentlichen Rundfunks im Wege einer pauschalen Veranlagung nach Wohnung und Betriebsstätte doch erheblich einfacher und transparenter als das bisherige Modell. Die notwendige Kontrollintensität wurde deutlich reduziert. Die bisher niedrigere Veranlagung sogenannter „Nicht- oder Nur-Radio-Hörer“ wie des Petenten beizubehalten, würde demgegenüber bedeuten, weiterhin nach der Art des jeweiligen Empfangsgeräts zu differenzieren. Es müsste mithin weiterhin kontrolliert werden, wer welche Geräte in seiner Wohnung bereithält. Ein wesentlicher Vorteil des neuen Modells, nämlich der Abbau der Kontrollintensität, würde dadurch entfallen.

Zudem konnten und können gerade die mit hohen Kosten verbundenen Radioangebote (Hörspiele, Kultursendungen, Konzertübertragungen) nicht annähernd allein aus den niedrigeren Radiogeühren finanziert werden, sondern mussten bereits bisher über die deutlich höhere Fernsehgebühr subventioniert werden. Auch deshalb erscheint es gerechtfertigt, künftig alle gleichermaßen zur „Gesamtveranstaltung Rundfunk“ unabhängig von der Ausspiel- und Nutzungsform heranzuziehen.

Im Hinblick auf einkommensschwache Haushalte ist darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen eines einkommensabhängigen Befreiungstatbestandes auch weiterhin die Möglichkeit der Beitragsbefreiung besteht. Die bisher geltenden Befreiungstatbestände wurden im neuen Finanzierungsmodell beibehalten und zum Teil sogar ausgeweitet. So ist über die bisherigen Befreiungsgründe hinaus jetzt zum Beispiel auch dann auf Antrag vom Rundfunkbeitrag zu befreien, wenn eine Sozialleistung mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten. Durch diese Regelung wird den Bedürfnissen einkommensschwacher Haushalte noch stärker Rechnung getragen als bisher.

Im Übrigen haben die Länder bei Abschluss des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vereinbart, das neue Modell der Rundfunkfinanzierung im weiteren Verlauf zeitnah zu evaluieren und dabei insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen des Modellwechsels auf ihre Ausgewogenheit hin zu prüfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

7. Petition 15/2538 betr. Rundfunkbeitrag

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die seit 1. Januar 2013 geltende Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Er kritisiert insbesondere, dass der Rundfunkbeitrag unabhängig davon zu entrichten sei, ob man die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nutze oder überhaupt ein Empfangsgerät besitze. Der Rundfunkbeitrag gleiche einer unzulässigen Steuer. Er selbst besitze seit 1993 kein Fernsehgerät mehr und habe bisher nur die Grundgebühr für ein Radiogerät bezahlt. Der Rundfunkbeitrag erhöhe sich daher für ihn um 200 Prozent. Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes könne niemand gezwungen werden, Firmen und Unternehmen zu finanzieren. Der Petent fordert daher die Beendigung der Zwangsfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

II. Rechtliche Würdigung

Der Wechsel vom geräteabhängigen Gebührenmodell zu einem wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beruht im Wesentlichen auf den folgenden Erwägungen:

Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen möglichst breit und vollständig Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist darin der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Die zur Erfüllung ihres derart ausgestalteten Funktionsauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfas-

sungs wegen garantiert. Die Rundfunkgebühr stellt sich in diesem Zusammenhang als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. Aufgrund ihres öffentlich-rechtlichen Status und Auftrags können die Rundfunkanstalten dabei nicht mit privaten (Rundfunk-)Unternehmen gleichgesetzt werden, zu deren Finanzierung die Bürgerinnen und Bürger nur freiwillig (Pay-TV) bzw. allenfalls indirekt (rein werbefinanzierte Rundfunkanbieter) beitragen. Schon die bis Ende 2012 erhobene Rundfunkgebühr war nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme – also die Inanspruchnahme von Leistungen – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung der Gebührenpflicht war vielmehr im Grundsatz lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen.

Das bis 2012 geltende Recht ging davon aus, dass diese Möglichkeit besteht, wenn ein entsprechendes Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird, und knüpfte daran die Gebührenpflicht an. Dies war jedoch nicht mehr zeitgemäß, denn die bisherige Differenzierung nach der Art des Empfangsgeräts entstammt der analogen Welt, in der die Hörfunk- und Fernsehnutzung tatsächlich noch anhand des Geräts zuverlässig unterschieden werden konnte.

Die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung, hat demgegenüber den bisherigen Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend in Frage gestellt, da mit immer mehr Geräten sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen werden können, ohne dass diese Nutzungsmöglichkeit – z. B. bei Smartphones – im Vordergrund steht. Für die Gebührenzahler war daher nur schwer nachvollziehbar, dass derartige Geräte gleichwohl der Gebührenpflicht unterliegen. Hinzu kommt die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie beispielsweise Laptops und Handys, die deren zuverlässige Zuordnung zu einer bestimmten Person oder einem Betrieb als Gebührenschuldner erschwert.

Darüber hinaus verlor die bisherige Gebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit geraumer Zeit erheblich an Akzeptanz in der Bevölkerung. Dieser Akzeptanzverlust war auch auf die hohe Kontrollbedürftigkeit des bisherigen Systems zurückzuführen, das die Prüfung voraussetzte, ob und gegebenenfalls welche Rundfunkempfangsgeräte in einer Wohnung oder in einem Betrieb bereit gehalten wurden.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich deshalb darauf geeinigt, das Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu reformieren. Ziel der Neuordnung ist in erster Linie, das Finanzierungssystem auf eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage zu stellen und insbesondere die Kontrollintensität durch die Gebührenbeauftragten der Landesrundfunkanstalten zu reduzieren. Im Mittelpunkt steht dabei die Abkehr vom Gerätebezug mit der Unterscheidung zwischen Radios und Fernsehgeräten sowie sonstigen neuartigen Rundfunkempfangsgeräten. Der neue Rundfunkbeitrag soll demge-

genüber in seiner Grundsystematik pro Wohnung und Betriebsstätte erhoben werden.

Damit wird jetzt nicht mehr an das Bereithalten eines konkret vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes angeknüpft. Stattdessen nimmt der Gesetzgeber an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Ob und auf welche Weise diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht nicht maßgebend. Die Belastung des Einzelnen rechtfertigt sich vielmehr aus dem bestehenden Rundfunkangebot, also dem individualnützigen Vorteil, jederzeit über eine stetige, individuell erschließbare Quelle der Information verfügen zu können.

Wie ein Gutachten des ehemaligen Richters am Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. Paul Kirchhof bestätigt hat, ist eine solche gesetzliche Typisierung auch verfassungsrechtlich zulässig, zumal die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert, und zwar auch unabhängig von der Nutzung eines Programms durch den Einzelnen.

Die Ansicht des Petenten, beim Rundfunkbeitrag handele es sich um eine Steuer, ist nicht zutreffend. Eine Steuer ist die Gemeinlast, die der Staat allen Leistungsfähigen auferlegt, um die Staatsaufgaben (den Staatshaushalt) zu finanzieren. Die Steuererträge dürfen daher grundsätzlich nicht außerhalb des Staatshaushalts verwendet werden, weshalb eine Finanzierung des staatsfernen öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch eine Steuer nicht zulässig wäre. Eine Steuer ist jedoch dadurch gekennzeichnet, dass der Steuerpflichtige für seine Zahlung keine Gegenleistung empfängt. Demgegenüber gleichen die sogenannten Entgeltabgaben (Gebühren und Beiträge) einen finanziellen Aufwand aus, der dem Abgabenschuldner einen Vorteil bringt. Während die Gebühr das öffentlich-rechtliche Entgelt für eine Leistung ist, die der Gebührenschuldner empfangen hat, entgelt der Beitrag ein Leistungsangebot, das der Beitragspflichtige nutzen kann. So liegt es beim Rundfunkbeitrag: Er stellt das Entgelt für die typischerweise in einer Wohnung oder Betriebsstätte bestehende Möglichkeit dar, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu empfangen – unabhängig davon, ob dieses Angebot im konkreten Fall tatsächlich genutzt wird.

Auch wenn dies im Einzelfall zu einer Erhöhung der Beitragslast führt, ist die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Wege einer pauschalen Veranlagung nach Wohnung und Betriebsstätte doch erheblich einfacher und transparenter als das bisherige Modell. Die notwendige Kontrollintensität wurde deutlich reduziert. Die bisher niedrigere Veranlagung sogenannter „Nicht- oder Nur-Radio-Hörer“ wie des Petenten beizubehalten, würde demgegenüber bedeuten, weiterhin nach der Art des jeweiligen Empfangsgeräts zu differenzieren. Es müsste mithin weiterhin kontrolliert werden, wer welche Geräte in seiner Wohnung bereithält. Ein wesentlicher Vorteil des

neuen Modells, nämlich der Abbau der Kontrollintensität, würde dadurch entfallen.

Zudem konnten und können gerade die mit hohen Kosten verbundenen Radioangebote (Hörspiele, Kultursendungen, Konzertübertragungen) nicht annähernd allein aus den niedrigeren Radiogebühren finanziert werden, sondern mussten bereits bisher über die deutlich höhere Fernsehgebühr subventioniert werden. Auch deshalb erscheint es gerechtfertigt, künftig alle gleichermaßen zur „Gesamtveranstaltung Rundfunk“ unabhängig von der Ausspiel- und Nutzungsform heranzuziehen.

Im Übrigen haben die Länder bei Abschluss des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vereinbart, das neue Modell der Rundfunkfinanzierung im weiteren Verlauf zeitnah zu evaluieren und dabei insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen des Modellwechsels auf ihre Ausgewogenheit hin zu prüfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

8. Petition 15/1087 betr. Aufenthaltstitel

Bei den Petenten handelt es sich um ein 53 bzw. 56 Jahre altes Ehepaar. Beide sind mazedonische Staatsangehörige.

Nach einer entsprechenden Prüfung hat das zuständige Regierungspräsidium zwischenzeitlich gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz an die Petenten unter dem Vorbehalt, dass die Passpflicht erfüllt wird, zugestimmt.

Nach den Recherchen der Berichterstatterin erfüllen die Petenten die Passpflicht und die Aufenthaltserlaubnis wurde bereits erteilt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Rolland

9. Petition 15/2345 betr. Staatsbürgerschaft

I. Gegenstand der Petition

Der Vertreter der Petentin (Ehemann) begehrt die Einbürgerung seiner Ehefrau (Petentin) in den deutschen Staatsverband. Ein Einbürgerungsantrag wurde bisher nicht gestellt.

II. Sachverhalt

Die Petentin ist eine 56-jährige in Deutschland geborene und aufgewachsene österreichische Staatsangehörige. Sie besuchte in Deutschland die deutsche Schule. Sie hat mit dem Petenten am 23. Oktober 1981 die Ehe geschlossen. Die Kinder der Eheleute sind kraft Abstammung vom Vater deutsche Staatsangehörige. Als österreichische Staatsangehörige genießt sie Freizügigkeit nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU.

Im Rahmen einer ausführlichen Beratung bei der zuständigen Einbürgerungsbehörde des zuständigen Landratsamtes wurden den Eheleuten die Voraussetzungen einer Einbürgerung sowie das Einbürgerungsverfahren erläutert und ein Vordruck eines Einbürgerungsantrags ausgehändigt. Hierbei wurden auch die mit dem Einbürgerungsantrag von der Petentin vorzulegenden Unterlagen benannt (Kopie des Reisepasses, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Schulabschlusszeugnis, Einkommensnachweise, Auszug aus dem Grundbuch). Weiter wurden folgende Merkblätter und Erklärungsvordrucke erläutert und übergeben:

- „Merkblatt zur Mitwirkungspflicht“,
- „Merkblatt zur Unterrichtung über die sicherheitsmäßige Überprüfung“,
- „Merkblatt zur Verfassungstreue und Absage an alle Formen des Extremismus“ und
- „Bekennnis- und Loyalitätserklärung“.

Der Ehemann beanstandet das seiner Ansicht nach zu aufwändige Einbürgerungsverfahren; er vertritt die Auffassung, dass die von der Einbürgerungsbehörde geforderten Unterlagen von dieser über „Computer“ selbst beschafft werden können und der Nachweis der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland aufgrund ihrer Geburt, des dauernden Aufenthalts und des Schulbesuchs in Deutschland nicht erforderlich seien. Die angeforderten Unterlagen (Papierkrieg) und die Abgabe der Loyalitätserklärung seien Undank unseres Staates. Es wäre angebracht, seiner Ehefrau die deutsche Staatsangehörigkeit ohne diesen Akt zu geben.

III. Rechtliche Würdigung

Die Erfolgsaussichten einer Einbürgerung können ohne den Einbürgerungsantrag samt der erforderlichen Nachweise nicht beurteilt werden. Die Mitwirkungspflicht des Einbürgerungswilligen ist unerlässliche Voraussetzung für eine Einbürgerung. Gemäß § 37 Abs. 1 StAG gilt im Einbürgerungsverfahren § 82 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes entsprechend. Danach ist die einbürgerungswillige Person verpflichtet, ihre Belange und für sie günstigen Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über ihre persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige Nachweise, die sie erbringen kann, unverzüglich beizubringen.

Eine Anspruchseinbürgerung (§ 10 Staatsangehörigkeitsgesetz [StAG]) setzt unter anderem zwingend das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Abgabe der Loyalitätserklärung voraus (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StAG). Die Einbürgerungsbewerberin ist über die Bedeutung des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Loyalitätserklärung schriftlich und mündlich zu belehren und zu befragen, ob sie Handlungen vorgenommen hat, die als der Einbürgerung entgegenstehende Bestrebungen im Sinne der Erklärung anzusehen sind. Darüber hinaus muss die Einbürgerungsbewerberin nachweisen, dass sie in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu bestreiten (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG).

Der Nachweis von Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland wird in der Regel durch Bestehen des Einbürgerungstests nachgewiesen (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 StAG); im vorliegenden Fall könnte dieser Nachweis durch die Vorlage eines Abschlusszeugnisses einer deutschen Schule (z. B. Hauptschulabschluss) entbehrlich sein.

Die Ehefrau des Petenten kann sich nicht der gesetzlichen Vorschriften sowie der seit Jahren praktizierenden Verwaltungspraxis entziehen und erwarten, dass sie ohne ihre Mitwirkung eingebürgert werden könnte.

§ 31 StAG eröffnet zwar die Möglichkeit entsprechende Daten durch die Einbürgerungsbehörde zu erheben, grundsätzlich sind personenbezogene Daten jedoch bei der Betroffenen anzufordern (§ 4 Abs. 2 S. 1 BDSG). Die vorrangige Datenerhebung bei der Betroffenen ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, weil auf diese Art und Weise zumindest ein Mindestmaß an Mitgestaltung der Betroffenen an der Datenverwendung sichergestellt wird.

Aus den dargelegten Gründen kommt ohne Erfüllung der Mitwirkungserfordernisse auch eine Ermessenseinbürgerung nicht in Betracht.

IV. Ergebnis

Weitere Recherchen durch die Berichterstatterin des Petitionsausschusses sowohl beim zuständigen Ministerium wie bei der zuständigen Einbürgerungsbehörde ergaben Folgendes Ergebnis:

Für den Fall, dass die Petentin einen Antrag auf Einbürgerung bei der zuständigen Einbürgerungsbehörde – dem zuständigen Landratsamt – stellen sollte, kann bei Vorlage eines Abschlusszeugnisses einer deutschen Schule (z. B. Hauptschulabschluss) bei der Petentin auf den Einbürgerungstest verzichtet werden. Ebenso kann auf die Vorlage von Dokumenten verzichtet werden, wenn die erforderlichen Nachweise durch Vorlage des Familienstammbuchs erbracht werden können. Die übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen sind von der Einbürgerungsbehörde zu prüfen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit den o. g. Hinweisen für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition derzeit nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Rolland

10. Petition 15/2471 betr. Justizvollzug, Tod eines Sicherungsverwahrten

Am Morgen des 28. Februar 2013 verstarb in der Justizvollzugsanstalt ein Sicherungsverwahrter aus natürlicher innerer Ursache.

In diesem Zusammenhang bemängelt der Petent, der diensthabende Beamte habe es am Morgen des Todestages pflichtwidrig unterlassen, bei diesem die morgendliche Lebendkontrolle durchzuführen (1.). Nachdem der Sicherungsverwahrte an jenem Morgen seine Medikamente im Stationszimmer entgegen seiner Gewohnheit nicht abgeholt habe, habe außerdem mindestens ab diesem Zeitpunkt die Pflicht des diensthabenden Beamten zu einer Zellennachschau bestanden (2.). Zudem beschwert sich der Petent darüber, dass die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt auf die Meldung eines Sicherungsverwahrten vom Auffinden des Verstorbenen in dessen Zimmer nicht unverzüglich reagiert hätten (3.). Des Weiteren sei der Anstaltsseelsorger erst um 14.30 Uhr vom Tod des Sicherungsverwahrten informiert worden, sodass die Angehörigen des Verstorbenen erst ab diesem Zeitpunkt hätten informiert werden können (4.). Schließlich bemängelt der Petent, dass unter den Sicherungsverwahrten der Justizvollzugsanstalt ein schwunghafter Drogen- und Medikamentenhandel stattfinde (5.).

Zu 1.:

Abweichend von der Darstellung des Petenten führte der diensthabende Beamte am Morgen des Todestages des Sicherungsverwahrten um 6.45 Uhr anlässlich des Zellenaufschlusses eine Lebendkontrolle durch. Der dem Sicherungsverwahrten von dem Bediensteten zu diesem Zeitpunkt angebotene Morgengruß wurde erwidert.

Zu 2.:

Sicherungsverwahrte, deren Medikamente – wie im Fall des Verstorbenen – kontrolliert verabreicht werden, können ihre Morgenmedikation ab dem Zeitpunkt des Zellenaufschlusses im Stationszimmer abholen. Feste Abholzeiten gibt es in der Justizvollzugsanstalt hierfür nicht. Für eine zusätzliche Lebendkontrolle bestand daher keine Veranlassung, zumal der Verstorbene bereits um 8.45 Uhr aufgefunden wurde.

Zu 3.:

Nach Meldung des Auffindens des Verstorbenen durch einen Sicherungsverwahrten gegen 8.45 Uhr trafen auf Anforderung durch einen unverzüglich hin-

zugekommenen Bediensteten der Anstalt bis zur Ankunft des Notarztes um 8.55 Uhr zunächst die Anstalts-sanitäter und anschließend der stellvertretende Anstaltsarzt ein. Unverzüglich nach Eintreffen der Sanitäter führten diese Reanimationsversuche in Form einer Herz-/Lungenmassage durch. Diese Maßnahme brach der hinzugekommene Notarzt nach kurzer Zeit ab, da bei dem Verstorbenen zu diesem Zeitpunkt bereits eindeutige Todeszeichen vorlagen.

Zu 4.:

Justizvollzugsanstalten sind im Falle des Todes eines Sicherungsverwahrten verpflichtet, unverzüglich eine Vertrauensperson, eine Angehörige oder einen Angehörigen oder eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter der oder des Verstorbenen zu benachrichtigen. Demgemäß wurde von Seiten der Justizvollzugsanstalt am Morgen des Todestages des Sicherungsverwahrten telefonisch dessen Verteidigerin sowie noch am selben Tag eine Angehörige informiert.

Zu 5.:

Nach der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 ist der Vollzug der Sicherungsverwahrung freiheits- und behandlungsorientiert auszugestalten. In der Justizvollzugsanstalt wurde daher im Rahmen einer umfassenden Behandlungskonzeption auf der Abteilung für Sicherungsverwahrte ein Wohngruppenvollzug etabliert, infolgedessen letztlich nicht vollständig verhindert werden kann, dass in Einzelfällen Medikamente trotz kontrollierter Ausgabe unerlaubt an andere Sicherungsverwahrte weitergegeben werden. Die Justizvollzugsanstalt trifft aber fortlaufend geeignete Maßnahmen, um Drogen- und Medikamentenhandel nach Möglichkeit zu unterbinden.

Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Rolland

11. Petition 15/2512 betr. polizeiliche Ermittlungen**I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin bittet um Überprüfung von Maßnahmen der Polizei- und Justizbehörden sowie des betreffenden Landratsamts im Zusammenhang mit einem Betreuungsverfahren aus dem Jahr 2009.

II. Sachverhalt

Die Petentin trägt vor, dass im „Auftrag“ ihrer Nachbarin ein gerichtliches Betreuungsverfahren eingelei-

tet worden sei. Sie habe bis heute keine Gelegenheit erhalten, den Wahrheitsgehalt des damit in Zusammenhang stehenden Polizeiberichts überprüfen zu lassen. Ihrer Darstellung zufolge gab es keinen Grund, ein gerichtliches Betreuungsverfahren einzuleiten.

Die Nachbarin der Petentin erschien am 8. Juli 2009 ratsuchend beim betreffenden Polizeirevier und teilte mit, dass die Petentin in familiären Kreisen als psychisch krank gelte und hierüber bisher keine Behörden informiert worden seien. Konkreter Auslöser war ein Vorfall am 7. Juli 2009 auf einer Baustelle, deren Bauherrin die Nachbarin war. Ihren Schilderungen zufolge habe die Petentin die Bauarbeiter mit lauten Zurufen belästigt und diese u. a. beschuldigt, mit dem Bagger die Festplatte ihres Computers zerstört zu haben. Des Weiteren habe die Petentin auf dem Gehweg herumgetobt.

Die Polizeibeamten erläuterten der Nachbarin mögliche polizeirechtliche Maßnahmen, dabei wiesen sie auch auf strafrechtliche und zivilrechtliche Möglichkeiten hin. Im Nachgang fertigten die Beamten einen Bericht über den Vorfall; dieser wurde der zuständigen Gemeinde sowie dem zuständigen Landratsamt zur Kenntnisnahme übersandt. Von dort wurde die Einleitung eines Betreuungsverfahrens veranlasst. Darüber hinaus fand auch ein persönliches Gespräch mit der Petentin und einer Begleiterin statt, bei dem der Leiter des betreffenden Polizeireviers den Bericht an die Behörden und seine Rechtsgrundlage erläuterte.

Das zuständige Amtsgericht hat mit Beschluss vom 7. Oktober 2009 von der Bestellung eines Betreuers für die Petentin gegen deren Willen aus Rechtsgründen abgesehen, weil die Petentin ausweislich eines Sachverständigengutachtens zu einer freien Willensbildung fähig sei. Nachdem das Amtsgericht von der Bestellung eines Betreuers absah, wurden die entsprechenden Vorgänge beim Landratsamt vernichtet.

Mit Schreiben vom 14. April 2012 bat die Petentin das betreffende Landratsamt um Klärung des Verfahrens zu ihrer Person sowie um öffentliche Aufklärung darüber, nach welchen Kriterien die rechtliche Vertretung für bestimmte Personen beim zuständigen Amtsgericht angeregt werde. Das Landratsamt teilte der Petentin mit, dass Ihre Fragen nur anhand der Akten des Amtsgerichts beantwortet werden können, falls sie mit der Einsicht in die Gerichtsakten einverstanden sei. Da die Petentin ihr Einverständnis verweigerte, konnte der Sachverhalt seitens des Landratsamts nicht weiter aufgeklärt werden.

Soweit sich die Petentin gegen die Sachbehandlung durch die Zweigstelle der zuständigen Staatsanwaltschaft und den betreffenden Generalstaatsanwalt wendet, bezieht sie sich auf ein Ermittlungsverfahren gegen ihre Nachbarin. Dieses wurde aufgrund der Strafanzeige der Petentin wegen des Verdachts der falschen Verdächtigung geführt. Die Zweigstelle der zuständigen Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren am 6. November 2009 nach § 170 Abs. 2 StPO ein, weil sie keinen hinreichenden Verdacht einer Straftat sah. Die Petentin selbst habe in diversen Schreiben ein auffälliges Verhalten in der Öff-

entlichkeit eingeräumt. Die Meldung eines derartigen psychisch auffälligen Zustands bei der Polizei sei strafrechtlich nicht zu beanstanden. Die dagegen gerichtete Beschwerde der Petentin wies die zuständige Generalstaatsanwaltschaft am 27. November 2009 zurück. Ihrer weiteren Dienstaufsichtsbeschwerde gegen diese Entscheidung gab das Justizministerium am 2. November 2010 ebenfalls keine Folge.

Darüber hinaus wandte sich die Petentin im Hinblick auf die Datenübermittlung zwischen den Behörden auch an den Landesbeauftragten für den Datenschutz. Von dort erhielt sie die Auskunft, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten an die betreffende Gemeinde sowie an das zuständige Landratsamt nicht zu beanstanden ist.

II. Rechtliche Würdigung

Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren bzw. bereits eingetretene Störungen zu beseitigen. Hierzu gehört auch die Klärung, ob eine Person möglicherweise Hilfe benötigt. Der durch die Vorsprache der Nachbarin dem betreffenden Polizeirevier zur Kenntnis gelangte Sachverhalt machte ein sofortiges Einschreiten der Polizei nicht erforderlich. Nach § 74 Abs. 2 PolG war das Polizeirevier jedoch verpflichtet, die zuständige Ortpolizeibehörde über den Vorfall zu unterrichten. Die Datenübermittlung des betreffenden Polizeireviers an die zuständige Gemeinde sowie an das Landratsamt waren nach § 42 Abs. 1 PolG zulässig.

Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten von Polizeibeamten sind nicht erkennbar. Im Übrigen liegen keine Umstände vor, die eine nachträgliche inhaltliche Veränderung des Polizeiberichts erforderlich machen.

Die Entscheidungen der Zweigstelle der zuständigen Staatsanwaltschaft, des Generalstaatsanwalts sowie des Justizministeriums entsprechen der Sach- und Rechtslage. Es ist strafrechtlich nicht relevant, wenn sich Bürgerinnen und Bürger für das Schicksal anderer Personen interessieren und sich hilfeschend an die Polizei wenden, wenn bei ihnen der nachvollziehbare Eindruck entstanden ist, eine Nachbarin oder ein Nachbar bedürfe aus gesundheitlichen Gründen möglicherweise der Unterstützung durch die hierfür zuständigen Behörden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann bei der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Rolland

12. Petition 15/2053 betr. Stuttgart 21

I. Gegenstand der Petition

Der Petent erhebt den Vorwurf, dass die Deutsche Bahn durch falsche Leistungs- und Kostenangaben die Zustimmung der Projektpartner zu dem Projekt „Stuttgart 21“ und dessen Genehmigung erschlichen habe. Mit seiner Petitionsschrift vom 12. November 2012 fordert er eine politische Überprüfung dieser Betrugsvorwürfe. Zu der ursprünglich mit der Petitionsschrift gleichzeitig erhobenen Forderung nach strafrechtlicher Verfolgung hat der Petent mit Schreiben an den Petitionsausschuss vom 18. Januar 2013 erklärt, dass die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nicht in die Prüfung durch den Petitionsausschuss einbezogen werden sollen.

II. Sachverhalt

Der Petent wendet sich gegen das Bahnprojekt Stuttgart 21. Bauherren des Projekts sind die Eisenbahninfrastrukturunternehmen der Deutschen Bahn. Das Projekt wird auf Grundlage der Finanzierungsvereinbarung vom 2. April 2009 aus Eigenmitteln der beteiligten Infrastrukturunternehmen der Deutschen Bahn und Mitteln des Landes, des Verbandes Region Stuttgart, der Landeshauptstadt Stuttgart sowie der Flughafen Stuttgart GmbH finanziert, daneben werden Bundesmittel eingesetzt.

Der Petent wirft der Deutschen Bahn vor, die Zustimmung zu Stuttgart 21 durch falsche Leistungs- und Kostenangaben erschlichen zu haben. Er beruft sich zum Beweis seiner Vorwürfe dabei auf Ausführungen des Physikers Herrn Christoph Engelhardt und verschiedene Zeitungsartikel. Mit Schreiben vom 18. März 2013 hat der Petent seine Betrugsvorwürfe auf den früheren Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg Günther Oettinger mit der Begründung, dass diesem bereits vor der Vertragsunterzeichnung Projektkosten von 6,445 Mrd. Euro bekannt gewesen seien, und auf den Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann mit der Begründung, dass er wider besseres Wissen eine falsche Zahlenangabe im regierungsamtlichen Informationsblatt zur Volksabstimmung zugelassen habe, erweitert. Er fordert, dass die Politik die Betrugsvorwürfe zu überprüfen und aus dem Ergebnis Konsequenzen zu ziehen hat.

III. Rechtliche Würdigung

Bereits im Planfeststellungsverfahren insbesondere zum Planfeststellungsabschnitt I.1 und in den sich anschließenden Gerichtsverfahren wurde die Frage der Leistungsfähigkeit des Durchgangsbahnhofs intensiv geprüft. In seinen Entscheidungen vom 6. April 2006 (5 S 596/05, 5 S 847/05 und 5 S 848/05) ist der VGH Baden-Württemberg auf der Grundlage verkehrswissenschaftlicher Gutachten davon ausgegangen, dass der geplante Durchgangsbahnhof eine ausreichende Leistungsfähigkeit aufweist.

Die Anzahl von Zügen oder Gleisbelegungen pro Stunde sind weder in den Planfeststellungsunterlagen

noch im Finanzierungsvertrag ausdrücklich geregelt. Vielmehr verweisen Planfeststellung und der Finanzierungsvertrag vom 2. April 2009 zwischen den Partnern des Projektes Stuttgart 21 hinsichtlich der eisenbahnverkehrlichen Anforderungen auf die der Planung zugrunde liegende nachfrageorientierte Prognose, die als Betriebsszenario 2003 bezeichnet wird. Das Betriebsszenario 2003 beinhaltet das konkret geplante, längerfristige Verkehrsangebot und berücksichtigt die Vorstellungen des Landes. Dem Betriebsszenario 2003 liegt eine in den Planfeststellungsunterlagen und im Finanzierungsvertrag genannte konkrete Zugzahl je Tag und Richtung zugrunde. Nach dem Finanzierungsvertrag ist damit die Deutsche Bahn verpflichtet, eine Infrastruktur zu bauen, auf der zumindest diese Zugzahlen gefahren werden können. Die vertraglich fixierten täglichen Zugzahlen wurden seinerzeit durch die Planung von vertakteten Linien ermittelt. Diese Angebotsplanungen sahen vor, dass im Tiefbahnhof Stuttgart 30 Züge je Stunde abzufertigen sind. Das sind ca. 50 Prozent mehr Züge als der status quo des Jahres 2001. Dabei handelt es sich um vertaktete Züge in den Hauptverkehrszeiten (HVZ). Vertaktete Züge fahren in einem festen, leicht zu merkenden, zeitlichen Rhythmus (z. B. einmal pro Stunde zur immer gleichen Zeit). Die Zahl von 30 Zügen bezieht sich auf Verbindungen in Richtung und Gegenrichtung. Verstärkerzüge, die etwa zu Spitzenzeiten außerhalb des regulären Taktes zusätzlich Reisende nach Stuttgart bringen, aber nicht zurückfahren, werden dabei nicht mitgezählt.

Im o. g. Verfahren vor dem VGH wurde durch ein Gutachten belegt, dass der achtgleisige Durchgangsbahnhof für abgestimmte Betriebsprogramme mit 32 bis 35 Gleisbelegungen pro Stunde ausreicht. Auch dieses Gutachten bezieht sich auf vertaktete Linien, nicht auf Ergänzungen durch unvertaktete Züge.

Im Schlichterspruch wurde der Deutsche Bahn aufgegeben, einen Stresstest für den geplanten Bahnknoten Stuttgart 21 anhand einer Bahnbetriebssimulation durchzuführen. Im Einzelnen war dabei der Nachweis zu führen, dass ein Fahrplan mit 30 Prozent Leistungszuwachs in der Spitzenstunde mit guter Betriebsqualität möglich ist. Dementsprechend wurden im Stresstest für die Spitzenstunde mit dem höchsten Verkehrsaufkommen 49 Ankünfte und 30 Abfahrten vorgesehen. Diese Zugzahlen schließen unvertakte Züge jeweils ein. Die Deutsche Bahn kam bei ihrer Untersuchung zum Ergebnis, dass ein Fahrplan mit diesen Zugzahlen mit sogenannter „wirtschaftlich optimaler Betriebsqualität“ fahrbar ist. Dieses Ergebnis wurde von der Firma SMA und Partner AG, auf die sich die Parteien der Schlichtung geeinigt hatten, bestätigt.

Soweit sich Petent auf Ausführungen eines Physikers beruft, wonach der Stresstest fehlerbehaftet sei und die in der Schlichtung zugesagten 49 Züge würden nicht erreicht, ist anzumerken:

Zunächst ist zwischen Leistung und Leistungsfähigkeit unterscheiden: Die im Finanzierungsvertrag vom 2. April 2009 versprochene Leistung von Stuttgart 21 liegt bei 30 Zügen je Stunde. Es handelt sich dabei

wie oben bereits erwähnt um vertaktete Linien in der HVZ. Die derzeitigen Planungen für das Angebotskonzept nach Fertigstellung sehen einen ganztägigen Grundtakt vor, der bei Bedarf ergänzt wird. Die Zugzahlen beziehen sich auf Richtung und Gegenrichtung und nicht auf weitere zusätzliche Züge in der Spitzenstunde, die nur in eine Lastrichtung gefahren werden. „Lücken“ für solche ergänzende Züge sind grundsätzlich vorhanden. Aus der Leistung gemäß dem Betriebsprogramm kann deshalb kein Rückschluss auf die maximale Leistungsfähigkeit gezogen werden. Zugzahlen, die sich auf vertaktete Linien beziehen, sind nicht unmittelbar vergleichbar mit Zugzahlen, die sich auch auf zusätzliche unvertaktete Verdichter- und Verstärkerzüge in der Spitzenstunde beziehen. Es bleibt festzuhalten, dass der Tiefbahnhof über den Grundtakt hinaus noch weitere Züge, die in eine Lastrichtung gefahren werden, verkraften kann.

Der bestehende Kopfbahnhof dagegen leistet heute in der HVZ 21 Takt-Züge (21 Ankünfte, 21 Abfahrten), in der Spitzenstunde von 07:00 bis 08:00 Uhr sind es 35 Ankünfte und 18 Abfahrten. Die Deutsche Bahn gibt an, dass über die Zahl von 35 Ankünften hinaus lediglich zwei weitere Züge fahrbar seien. Dem steht eine Untersuchung von Vieregg-Rössler gegenüber, nach der der Kopfbahnhof eine Leistungsfähigkeit von 56 Ankünften haben soll, allerdings nicht in seiner jetzigen Gestalt, sondern erst nach Umsetzung verschiedener kleinerer Ergänzungen in der Infrastruktur. Die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) kam nach Überprüfung zu dem Ergebnis, dass mit diesen Infrastrukturergänzungen eine Führung von insgesamt 50 Zügen (Ankünften) grundsätzlich möglich sein könnte.

Nach alledem kann von einer falschen Leistungsangabe durch die Deutsche Bahn nicht ausgegangen werden.

Die finanziellen Regelungen in der Finanzierungsvereinbarung vom 2. April 2009 basieren auf Kostenermittlungen der Deutschen Bahn. Danach wurden die voraussichtlichen Gesamtkosten zum Planungsstand 1. Januar 2004 mit 3.076 Mio. Euro beziffert. Daneben wurde für den Fall der unabwiesbaren Überschreitung dieser Gesamtkosten ein Risikobudget in Höhe von 1.450 Mio. Euro vorgesehen. Die Vereinbarung regelt in § 4 Abs. 1 ausdrücklich, dass Vorhabenträgerin und Bauherrin allein die Deutsche Bahn ist. Das Land beteiligt sich lediglich finanziell mit einem Beitrag, der im Einzelnen in dieser Vereinbarung geregelt ist, an diesen ermittelten Gesamtkosten incl. Risikobudget von insgesamt 4.526 Mio. Euro.

Bereits in der Koalitionsvereinbarung sind die Regierungsparteien übereingekommen, dass sich das Land nicht an den Mehrkosten beteiligt, sollte es zu einer Überschreitung der Kosten des Projektes Stuttgart 21, einschließlich der Kosten, die sich aus dem Stresstest und dem Schlichterspruch ergeben, über den vereinbarten Kostendeckel von 4.526 Mio. Euro hinaus kommen. Dies soll auch für das Risiko später auftretender Kostensteigerungen über die bislang vereinbarten Beträge hinaus gelten. Die Landesregierung hat am 13. September 2011 einstimmig einen Kabinetts-

beschluss mit dem gleichen Inhalt gefasst. Danach ist eine Übernahme weiterer, von der bestehenden Finanzierungsvereinbarung nicht erfasster Kosten nicht vorgesehen.

Dementsprechend hat die Landesregierung gegenüber der Deutschen Bahn und anderen Stellen eindeutig dahingehend geäußert, dass die sog. Sprechklausel des § 8 Absatz 4 Satz 1 der Finanzierungsvereinbarung zwar eine Verpflichtung zur Aufnahme von Gesprächen normiert. Sie begründet aber keine vertragliche Pflicht des Landes zur Leistung weiterer, freiwilliger Finanzierungsbeiträge. Soweit die Deutsche Bahn nunmehr den Finanzierungsrahmen zur Abdeckung der heute bekannten Risiken um 2 Mrd. Euro auf 6.525 Mio. Euro erhöht hat, sieht sich das Land daher nicht in der Pflicht.

Somit hat die Landesregierung keinen Anlass, politische Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt von Betrugsvorwürfen gegen die Deutsche Bahn AG zu ergreifen. Dies gilt unabhängig davon, dass es allein der Justiz – in den gesetzlich vorgesehenen Verfahren – obliegt, Betrugsvorwürfe strafrechtlich zu beurteilen.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

13. Petition 15/2477 betr. Rundfunkbeitrag

Der Petent wendet sich gegen die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Rundfunkbeiträge. „GEZ-Kosten“ seien nicht rechters, da sie nur in Deutschland erhoben würden. Der Petent plädiert stattdessen für ein System des Bezahlfernsehens, bei dem die öffentlich-rechtlichen Programme erst gegen Bezahlung freigeschaltet werden sollten.

Die Erhebung eines wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrags zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beruht im Wesentlichen auf den folgenden Erwägungen:

Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen möglichst breit und vollständig Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist darin der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu las-

sen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Die zur Erfüllung ihres derart ausgestalteten Funktionsauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassung wegen garantiert. Der Rundfunkbeitrag stellt sich in diesem Zusammenhang als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar.

Der Gesetzgeber nimmt an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Ob und auf welche Weise diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht nicht maßgebend. Die Belastung des Einzelnen rechtfertigt sich vielmehr aus dem bestehenden Rundfunkangebot, also dem individualnützigen Vorteil, jederzeit über eine stetige, individuell erschließbare Quelle der Information verfügen zu können.

Wie ein Gutachten des ehemaligen Richters am Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. Paul Kirchhof bestätigt hat, ist eine solche gesetzliche Typisierung auch verfassungsrechtlich zulässig, zumal die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert, und zwar auch unabhängig von der Nutzung eines Programms durch den Einzelnen.

Entgegen der Angaben des Petenten erfolgt die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht nur in Deutschland durch öffentliche Abgaben, sondern z. B. auch in Großbritannien, Frankreich und Italien.

In Deutschland ist es den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag untersagt, Programme und Angebote im Rahmen ihres Grundversorgungsauftrags gegen besonderes Entgelt anzubieten. Der Gesetzgeber hat sich also bewusst gegen das vom Petenten vorgeschlagene Modell des Bezahlfernsehens entschieden. Hintergrund dieses Verbots ist, dass dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch ein Integrationsauftrag zukommt und er daher möglichst viele Menschen erreichen soll.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

14. Petition 15/2371 betr. Leistungen des Sozialamtes

Der Petent bringt vor, die öffentlichen Träger (hier: das Sozialamt) würden ihm beharrlich jede Beihilfe verweigern, er wäre entmündigt worden und in die Obdachlosigkeit geraten.

Der Petent erhielt in der Zeit vom 24. April 2002 bis 28. Februar 2007 vom Sozialamt der Stadt Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem früheren Bundessozialhilfegesetz bzw. dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe). Die Leistungsgewährung wurde in der Zeit vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2005 wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II unterbrochen.

Vor dem Beginn der Leistungsgewährung wurde die ursprünglich bereits im September 2001 beantragte Hilfe zum Lebensunterhalt zunächst abgelehnt, weil der Petent seine Bedürftigkeit nicht ausreichend nachgewiesen und vorrangige Leistungen (seinerzeit Arbeitslosenhilfe) nicht beantragt hatte. Ein Antrag auf einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht wurde durch Beschluss vom 5. Oktober 2001 abgelehnt.

Gegen diese Ablehnung richtet sich offenbar der Unmut des Petenten, da er noch im Jahre 2006 versuchte, die Gerichte in der Sache zu bemühen, obwohl er in dieser Zeit bereits im laufenden Sozialhilfebezug stand. Die entsprechenden Anträge des Petenten auf einstweiligen Rechtsschutz wurden durch Beschluss des Sozialgerichts vom 1. Juni 2006 und Beschluss des Landessozialgerichts vom 20. Juni 2006 abgewiesen.

Auch der erneute Antrag des Petenten vom 24. April 2002 wurde zunächst wegen fehlender Mitwirkung (keine Antragstellung auf Arbeitslosenhilfe) abgelehnt. Zu dieser Zeit hatte der Petent vorübergehend eine gesetzliche Betreuerin. Nachdem der Petent die fehlende Mitwirkung nachholte und einen Ablehnungsbescheid des Arbeitsamtes vorlegte, konnten ab April 2002 die Leistungen der Sozialhilfe bewilligt werden.

Im Jahre 2005 änderte sich die Rechtslage. Da der Petent seine dauerhafte Erwerbsminderung, die Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe) gewesen wäre, nicht nachgewiesen hatte, erhielt er vom Jobcenter in der Zeit vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2005 Arbeitslosengeld II. Nach Auffassung des Jobcenters war der Petent nicht erwerbsfähig, weswegen die Leistungen eingestellt wurden. Vom Sozialamt wurden ihm daraufhin vorläufig Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII bewilligt. Gleichzeitig wurde er aufgefordert, seine Erwerbsminderung durch Gutachten des Rentenversicherungsträgers nachzuweisen. Untersuchungstermine nahm er jedoch mehrfach nicht wahr. Trotz der fehlenden Mitwirkung wurden die Leistungen nicht eingestellt.

Die Einstellung der Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgte dann mit Bescheid vom 9. Februar 2007 zum 1. März 2007. Der Petent erhielt rückwirkend für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2004 Arbeitslosengeld I in Höhe von insgesamt 16.297,14 Euro nachbezahlt. Bedürftigkeit lag daher nicht mehr vor.

In der Folgezeit beantragte der Petent mehrfach Leistungen nach dem SGB XII mit der Begründung, dass

sein Vermögen aus der Arbeitslosengeld I-Nachzahlung aufgebraucht sei. Wegen des weiterhin fehlenden Nachweises vom Rentenversicherungsträger in Bezug auf seine Erwerbsunfähigkeit wurde die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII erstmals mit Bescheid vom 27. Dezember 2007 abgelehnt. Der Petent wurde erneut auf die Beantragung von Leistungen beim Jobcenter verwiesen, da dieses bis zur Entscheidung des Rentenversicherungsträgers vorläufig zuständig sei. Auf einen weiteren Antrag des Petenten am 30. April 2009 wurde nochmals ein Ablehnungsbescheid erteilt. Es folgten erneut Anträge des Petenten vom 11. Januar 2010, vom 6. Mai 2010, sowie vom 28. Oktober 2010 und vom 16. Juni 2011. Auch diese wurden abgelehnt.

Auf die Ablehnungsbescheide des Sozialamtes beantragte der Petent mehrmals einstweilige Anordnungen beim zuständigen Sozialgericht bzw. beim Landessozialgericht. Diese wurden jeweils abgelehnt. Das Sozialgericht und das Landessozialgericht entschieden, dass es dem Petenten zuzumuten sei, zunächst einen Antrag beim Jobcenter zu stellen. Eine vorläufige Leistungspflicht des Sozialamtes sei nicht gegeben.

Zum Vorwurf der „Entmündigung“:

Das Sozialamt versuchte bereits im Jahre 2001 bei der ersten Antragstellung auf Leistungen der Sozialhilfe eine gesetzliche Betreuung für den Petenten zu erreichen. Hierbei wurde auch der Soziale Dienst beteiligt und es gab mehrere Gespräche mit dem Petenten. Eine Betreuung wurde aber vom Petenten abgelehnt. Aus der Sicht des Sozialamtes hätte eine Obdachlosigkeit des Petenten möglicherweise vermieden werden können, wenn von Seiten eines Betreuers die Anträge beim Arbeitsamt gestellt und die Einkommensverhältnisse geklärt worden wären.

Erst im April 2002 kam es vorübergehend zur Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung. Leistungen der Sozialhilfe konnten ab diesem Zeitpunkt, nachdem die fehlende Mitwirkung nachgeholt worden war, gewährt werden (vgl. dazu die Darstellung oben).

Im Juni 2005 wurde nochmals von Amts wegen versucht, eine gesetzliche Betreuung einzurichten. Dieser Versuch blieb erfolglos. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb der Petent sich entmündigt fühlt. Seine derzeitigen Aufenthaltsverhältnisse offenbart der Petent nicht.

Ergebnis der Überprüfung:

Hauptproblem des Petenten ist, dass er das ihm dem Grunde nach zustehende Arbeitslosengeld II nicht beantragt bzw. die von ihm behauptete dauerhafte Erwerbsminderung nicht im Rahmen einer Begutachtung durch den Rentenversicherungsträger nachweist. Die Feststellung der dauerhaften Erwerbsminderung durch den Rentenversicherungsträger ist aber unabdingbare Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

Es bleibt dem Petenten unbenommen, die entsprechenden Anträge zu stellen und ggf. ein Gutachten des Rentenversicherungsträgers beizubringen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

15. Petition 15/2312 betr. Gewerbeangelegenheit

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt die Aufhebung eines gegen ihn gerichteten Bußgeldbescheides vom 16. August 2011 wegen einer fehlerhaften Gewerbeabmeldung bzw. hilfsweise die Reduzierung dessen Höhe.

Sachverhalt:

Dem Petenten wurde nach vorheriger Anhörung durch Verfügung vom 2. Juni 2005 die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit „Kurierdienst mit Pkw, Transporte mit Lkw bis zu 3,5 t zul. GG, DTP, Erstellen von Digitaldrucken, Print- und Presselogistik (Vertrieb von Presseprodukten)“ sowie die Ausübung jeglichen selbständigen Gewerbes untersagt. Gleichzeitig wurde der Petent ausdrücklich zur Abmeldung seines Gewerbes aufgefordert, ein Vordruck hierzu war beigefügt. Die Untersagungsverfügung wurde damit begründet, dass der Petent Schulden in erheblicher Höhe bei öffentlichen Gläubigern, u. a. bei der Behörde, und am 29. April 2004 eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hatte. Außerdem war er wegen Gebrauchs eines Fahrzeugs ohne Haftpflichtversicherung und mehrfach wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt worden. Da der Petent keinen Widerspruch eingelegt hatte, wurde die Untersagungsverfügung am 22. Juli 2005 bestandskräftig.

Nachdem polizeiliche Ermittlungen ergeben hatten, dass der Petent weiterhin eine einschlägige gewerbliche Tätigkeit ausübte und hieraus Einnahmen erzielte, ordnete die zuständige Behörde mit Bescheid vom 27. November 2006 den Verfall eines Betrages von 10.000 € an, der seit dem 15. Dezember 2006 rechtskräftig ist. Gleichzeitig wurde das Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen die Untersagungsverfügung eingestellt. In diesem Bescheid wurde festgehalten, dass der Petent im Zeitraum 9. Juli 2005 bis zum 29. Juni 2006 gegen die Untersagungsverfügung verstoßen habe. Die Vollstreckungsversuche der Behörde aus dem Verfallsbescheid blieben indes weitgehend erfolglos.

Am 22. Juli 2010 wurde auf Antrag des Petenten das Insolvenzverfahren eröffnet. Dieses wurde am 27. Juli 2011 nach § 200 Insolvenzordnung (InsO) aufgehoben und eine Restschuldbefreiung angekündigt.

Aufgrund eines externen Hinweises kam zu Tage, dass der Petent auch im Jahr 2011 sein Gewerbe noch nicht abgemeldet hatte. Nach schriftlicher Aufforderung hierzu gab er am 9. Juni 2011 eine Gewerbeabmeldung ab und gab dabei als Datum der Einstellung des Gewerbebetriebs den 14. Juni 2005 an. Auch auf-

grund der bereits erwähnten Ermittlungen, die zum Verfallsbescheid geführt hatten, war allerdings bekannt, dass der Petent auch noch nach diesem Datum einer gewerblichen Tätigkeit nachgegangen war. Daher erging nach vorheriger Anhörung am 16. August 2011 ein Bußgeldbescheid in Höhe von 1.000 €, der damit begründet wurde, dass er sein Gewerbe verspätet abgemeldet hatte und dabei – bezogen auf das Abmeldedatum – vorsätzlich falsche Angaben gemacht hatte. Der Bescheid wurde rechtskräftig, da der Petent nicht rechtzeitig Einspruch einlegte.

Der Petent beglich die Bußgeldforderung nicht und ging auch nicht auf das Angebot der Behörde zur Ratenzahlung ein. Daraufhin wurde er vom zuständigen Gerichtsvollzieher am 28. Dezember 2012 zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung aufgefordert. Dieser Aufforderung kam er nicht nach und legte Petition ein.

Rechtliche Würdigung:

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, hat dies nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO) der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung trifft den Gewerbetreibenden, wenn der Betrieb aufgegeben wird (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO). Dabei handelt der Gewerbetreibende nach § 146 Abs. 2 Nr. 2 GewO ordnungswidrig, wenn er – vorsätzlich oder fahrlässig – eine Anzeige nach § 14 Abs. 1 GewO nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

Die Untersagungsverfügung gegenüber dem Petenten war rechtmäßig ergangen. Sie lässt die Pflicht des Petenten zur Abmeldung des Gewerbes auch nicht entfallen. Denn es ist nur dem Gewerbetreibenden selbst hinreichend bekannt, wann die zur Abwicklung des Gewerbes noch erforderlichen Tätigkeiten abgeschlossen sind. Zwar kann die Behörde nach § 14 Abs. 1 Satz 3 GewO eine Abmeldung von Amts wegen vornehmen, wenn die Aufgabe des Betriebs eindeutig feststeht. Diese Voraussetzungen lagen jedoch im Fall des Petenten nicht vor, weshalb die Behörde von dieser Möglichkeit auch keinen Gebrauch machen konnte. Zudem ist das exakte Datum für die Stellen, die wie Finanzämter oder Industrie- und Handelskammern regelmäßig Daten aus Gewerbeanzeigen erhalten, für deren Zwecke und Aufgaben relevant. Auch deshalb hat ein Gewerbetreibender die Gewerbeabmeldung selbst vorzunehmen.

Bei der Gewerbeabmeldung hatte der Petent das Datum der Betriebsaufgabe korrekt anzugeben. Dieser Verpflichtung ist er nachweislich nicht nachgekommen, vielmehr hat er auch nach dem von ihm angegebenen Datum, dem 14. Juni 2005, sein Gewerbe noch ausgeübt.

Dies ergibt sich nicht nur aus den Sachverhaltsfeststellungen im Verfallsbescheid. Der Petent hat dies auch durch eine von ihm am 26. Juli 2009 bei der Rechtsantragsstelle einer Staatsanwaltschaft erstattete Strafanzeige wegen Diebstahls und Verdachts des Fahrens ohne Fahrerlaubnis bestätigt. Im einschlägigen Protokoll gibt der Petent an, er habe sich im Som-

mer 2006 dazu entschieden, aufgrund der geschäftlichen Entwicklung nach einem Partner Ausschau zu halten, wobei die Wahl dann auf die später von ihm beschuldigte Person fiel. Mit diesem Partner habe er von Oktober 2006 bis Oktober 2007 eine BGB-Gesellschaft zum Betrieb eines Kurierdienstes innegehabt, der Partner habe allerdings keine in Deutschland gültige Fahrerlaubnis besessen. Ein weiterer Beweggrund sei gewesen, ein zweites Standbein im Digitaldruck- und Werbetechnikbereich aufzubauen. Zerwürfnisse mit dem Partner führten dann zu der Strafanzeige.

Von diesen Vorgängen hat die Behörde erst im Jahr 2011 erfahren und daraufhin das Bußgeldverfahren eingeleitet, das zu dem Petitionsverfahren geführt hat. Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe hat sie für jedes Jahr der unterlassenen Gewerbeabmeldung einen Betrag von jeweils 100 €, insgesamt 600 € angesetzt. Wegen vorsätzlichen Handelns hat sie den noch verbleibenden Bußgeldrahmen voll ausgeschöpft.

Was die Höhe der Geldbuße angeht, ist es im vorliegenden Fall vertretbar, den Höchstrahmen der Geldbuße in Höhe von 1.000 € im Sinne des § 146 Abs. 3 GewO auszuschöpfen. Der Petent konnte nicht glaubhaft nachweisen, dass er bereits im Jahr 2005 eine Gewerbeabmeldung abgegeben hat. Er hat sich zudem jahrelang geweigert, sein Gewerbe abzumelden, und er handelte vorsätzlich. Dies belegen seine eigenen Angaben in der von ihm erstatteten Strafanzeige gegen seinen ehemaligen Partner, wonach er auch nach dem von ihm angegebenen Datum (14. Juni 2005) gewerblich tätig war, obwohl ihm die Ausübung des ursprünglich angemeldeten Gewerbes und darüber hinaus sämtlicher Gewerbe untersagt war. Schwerer als die Verspätung wiegt bei der Festsetzung der Geldbuße indes die Tatsache, dass er vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, was generell zu einer höheren Geldbuße führt.

Bei der Bußgeldforderung handelt es sich nicht um eine Insolvenzforderung, da sie erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens entstanden ist. Insolvenzforderungen sind nur solche, die im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet sind. Daher greifen die insolvenzrechtlichen Vorschriften für Insolvenzgläubiger nicht. Wäre der Bußgeldbescheid vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlassen worden, hätte es sich bei der Geldbuße zwar um eine nachrangige Geldforderung i. S. v. § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO gehandelt, die nach § 89 InsO während des Verfahrens und während des Restschuldbefreiungsverfahrens nach § 294 Abs. 1 InsO nicht der Vollstreckung unterliegen würde. Sie wäre allerdings gem. § 302 Nr. 2 i. V. m. § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen.

Die Behörde hatte dem Petenten per E-Mail vom 15. September 2011 angeboten, die Bußgeldforderung in Raten zu entrichten. Auf dieses Angebot ist der Petent nicht eingegangen.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tschenk

16. Petition 15/2364 betr. Staatsangehörigkeitswesen

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband.

Sachverhalt:

Der Petent wurde am 13. Mai 1973 in Kasachstan geboren. Er reiste am 5. Juli 1990 gemeinsam mit seiner Mutter und seinem Stiefvater mit einem Registrierungsschein für Aussiedler in das Bundesgebiet ein.

Am 22. Januar 1991 wurde dem Petenten vom zuständigen Landratsamt ein Vertriebenenausweis B erteilt. Diesen erhielt er, weil seine Mutter als Ehefrau eines deutschen Staatsangehörigen nach § 1 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes als Vertriebene/Aussiedlerin anerkannt wurde, er zu diesem Zeitpunkt noch minderjährig war und zur engsten Hausgemeinschaft seiner Mutter und seines Stiefvaters gehörte. Der Petent ist aber nicht deutscher Volkszugehöriger und auch nicht Abkömmling eines deutschen Volkszugehörigen, sodass er durch die Aushändigung des Vertriebenenausweises nicht zugleich den Status eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlangte. Dem Petenten wurden daraufhin jedoch versehentlich deutsche Ausweispapiere ausgestellt. Im Rahmen eines Verfahrens auf Familiennamensänderung, das der Petent im Jahr 1998 betrieb, erfuhr er, dass er nicht Statusdeutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG sei und er zu Unrecht im Besitz deutscher Ausweispapiere sei. Dies bestätigte das Verwaltungsgericht im Jahr 1999 im Eilverfahren, in dem es um die Einziehung des Reisepasses und des Personalausweises ging. Der Petent wurde zwar am 5. Januar 1999 von seinem deutschen Stiefvater adoptiert und erhielt einen anderen Namen; durch die Adoption erwarb er jedoch nicht die Staatsangehörigkeit, da der Petent zum Zeitpunkt der Adoption bereits volljährig war.

Nachdem der Petent im Jahr 2000 sowohl eine Bescheinigung der Botschaft der Russischen Föderation als auch eine Bescheinigung der Botschaft der Republik Kasachstan vorgelegt hatte, dass er weder im Besitz der russischen noch der kasachischen Staatsangehörigkeit ist, erhielt er am 12. November 2002 einen Reiseausweis für Staatenlose und eine Aufenthaltserlaubnis.

Am 7. April 2004 stellte der Petent einen Antrag auf Einbürgerung bei der Einbürgerungsbehörde. Nachdem alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt waren, trägt die Einbürgerungsbehörde vor, habe sie den Petenten mit Schreiben vom 11. Oktober 2007 sowie vom 10. Januar 2008 aufgefordert, einen Termin zur Aushändigung der Einbürgerungsurkunde zu vereinbaren. Der Petent habe jedoch daraufhin nicht reagiert; die Einbürgerungsbehörde habe ihn daraufhin wiederholt mit Schreiben vom 15. April 2008, 15. Juli 2008, 15. Oktober 2008 und 15. Januar 2009 aufgefordert, für eine erneute Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen aktuelle Unterlagen vorzulegen.

gen. Auf diese Schreiben habe sich der Petent ebenfalls nicht gemeldet.

Der Reiseausweis für Staatenlose sowie die Aufenthaltserlaubnis habe die Ausländerbehörde zuletzt für ein weiteres Jahr bis 11. Juli 2009 verlängert, weil der vom Petenten vorgelegte befristete Arbeitsvertrag in 4 Monaten beendet wäre. Seitdem hält sich der Petent ohne gültigen Reiseausweis für Staatenlose und ohne Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet auf. Nach Aussage der Ausländerbehörde habe der Petent seither auf Vorladungen und Unterlagenanforderungen nicht reagiert.

Mit Urteil vom 26. September 2011 wurde der Petent vom Amtsgericht wegen illegalen Aufenthalts zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 20,00 EUR verurteilt. Die vom Petenten hiergegen eingelegte Berufung wurde vom Landgericht mit Urteil vom 13. Februar 2012 zurückgewiesen.

Im weiteren Verlauf habe der Petent nach Aussage der Ausländerbehörde auf Vorladungen nicht reagiert. Die Ausländerbehörde habe daraufhin erneut ihn wegen illegalen Aufenthalts am 16. August 2012 angezeigt. Seit 1. September 2012 ist der Petent an seinem bisherigen Wohnort nicht mehr melderechtlich erfasst. Der Petent wurde zu diesem Zeitpunkt von der Wohnungsgeberin abgemeldet.

Nachdem sich der Petent auch nach mehrmaligen Schreiben bei der Einbürgerungsbehörde nicht gemeldet hat, hat ihm die Einbürgerungsbehörde mit Schreiben vom 21. November 2011 mitgeteilt, dass sie ihn anhören müsse, weil sie beabsichtige, seinen Einbürgerungsantrag abzulehnen, da er mittlerweile nicht mehr die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen würde (u. a. kein gültiger Aufenthaltstitel) aber auch wegen seiner fehlenden Mitwirkungsbereitschaft im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens. Darauf hat der Petent ebenfalls nicht reagiert. Mit Schreiben vom 12. April 2012 teilte ihm die Einbürgerungsbehörde mit, dass sie das Einbürgerungsverfahren eingestellt habe.

Der Petent fühlt sich ungerecht behandelt; er ist der Auffassung, dass ihm die deutsche Staatsangehörigkeit zu Unrecht entzogen worden sei.

Rechtliche Würdigung:

Der Petent hat die deutsche Staatsangehörigkeit weder nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 (durch Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Absatz 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 7 StAG) noch nach Nummer 4a des Staatsangehörigkeitsgesetzes (durch Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes [§ 40 a StAG]) erworben. Durch die Aushändigung des Vertriebenenausweises erhielt er nicht den Status eines Deutschen im Sinne des Artikel 116 GG. Dies wurde von behördlicher Seite festgestellt und vom Verwaltungsgericht im vorläufigen Rechtsschutz bestätigt.

Der Petent hat auch nicht kraft Ersitzung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, da er nicht seit zwölf

Jahren von deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger behandelt worden ist (§ 3 Absatz 2 StAG). Er hat auch nicht durch die Annahme als Kind (§ 4 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 6 StAG) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, denn er war zum Zeitpunkt der Adoption bereits volljährig.

Demnach kann der Petent nur durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Da er staatenlos ist, wird nach Nr. 8.1.3.1 der VAH-StAG eine Aufenthaltsdauer von sechs Jahren (rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt) als ausreichend angesehen. Duldungszeiten begründen jedoch keinen rechtmäßigen Aufenthalt.

Unabhängig davon erfüllt der Petent derzeit bereits mangels einer Aufenthaltserlaubnis nicht die Voraussetzungen für eine Einbürgerung. Er müsste zuerst seine melde- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten klären. Hierzu ist seine Mitwirkung erforderlich.

Falls der Petent weiterhin Interesse an einer Einbürgerung hat, wird ihm empfohlen, Kontakt mit der Einbürgerungsbehörde aufzunehmen, die bereit ist, ihn umfassend zu beraten, wie er seinen Aufenthaltsstatus regeln kann und welche Dokumente bzw. Unterlagen er vorlegen müsste, um eingebürgert zu werden.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tschenk

17. Petition 15/2506 betr. Eingangsbesoldung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Absenkung der Eingangsbesoldung für Lehrer, die aus dem Privatschuldienst in den Landesdienst zurückkehren.

II. Sachverhalt

Der Petent ist Beamter des Landes. Er wurde zeitgleich mit seiner Verbeamtung im Jahr 2000 beurlaubt und ist seither im Privatschuldienst tätig. Die Beurlaubung ist derzeit bis September 2014 befristet, kann aber verlängert werden.

Mit der Beendigung seiner Beurlaubung wird der Petent – sofern er nicht seine Entlassung beantragt – in den Landesdienst zurückkehren und Bezüge aus der Besoldungsgruppe A 12 erhalten, wobei diese für die Dauer von drei Jahren um acht Prozent abgesenkt werden. Nach Angabe des Petenten beträgt der Absenkungsbetrag in seinem Fall monatlich ca. 245 Euro netto.

Mit seiner Petition wendet sich der Petent gegen die Absenkung der Eingangsbesoldung. Er kritisiert, dass das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg bei

der Absenkung nur Ausnahmen für beurlaubte Beamte vorsieht, deren Schulen für die Zeit der Beurlaubung einen Zuschuss zu den Personalkosten des Beamten erhalten haben. Da seine Schule aber vom Land nur indirekt über Schulgelder unterstützt wird, treffe die „spitze“ Gesetzesgestaltung für ihn nicht zu. Bei einer Rückkehr in den Landesdienst müsse der Beamte die Absenkung in vollem Umfang persönlich tragen, obwohl es ausdrücklich erwünscht sei, die Schullandschaft in Baden-Württemberg mit den Privatschulen vielfältig zu gestalten und dafür seine Landesbeamten zu beurlauben. Dieser Umstand solle vom Gesetzgeber nochmals überdacht werden und in angemessener Weise in einer Nachbesserung der Gesetzeslage Wirkung zeigen.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 23 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) sind unter anderem bei Beamten mit Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Eingangsamt der BesGr. A 9 und höher die jeweiligen Grundgehälter und Amtszulagen für die Dauer von drei Jahren nach Entstehen des Anspruchs abzusenken. Die Absenkung beläuft sich in der BesGr. A 12, der der Petent angehört, auf acht Prozent, wenn die Dienstbezüge erstmals nach dem 31. Dezember 2012 zugestanden haben.

Für die Anwendung des § 23 Absatz 1 LBesGBW ist es unbeachtlich, dass der Petent bereits während seiner Beurlaubung, und damit vor dem 31. Dezember 2012, statusrechtlich Beamter des Landes war. Denn die Vorschrift stellt darauf ab, dass „Dienstbezüge entstanden sind“ bzw. „Dienstbezüge zugestanden haben“. Dienstbezüge entstehen, wenn der Beamte einen Anspruch auf Zahlung der Dienstbezüge hat. Zu diesem Zeitpunkt stehen ihm die Dienstbezüge zu. Dies ist aber nicht der Fall, wenn der Zahlungsanspruch, wie bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, gesetzlich ausgeschlossen ist.

Der Petent fällt auch unter keine der unter Vertrauensschutzgesichtspunkten geschaffenen Übergangsregelungen des § 23 Absatz 2 LBesGBW, da diese stets an den Erhalt von Bezügen vor dem 1. Januar 2005 anknüpfen bzw. voraussetzen, dass der Beamte unmittelbar vor diesem Stichtag in einem Angestelltenverhältnis zum Land gestanden hat. Keine dieser Voraussetzungen erfüllt der Petent.

Nach § 23 Absatz 3 LBesGBW werden frühere Zeiten des Beamten mit nach Absatz 1 abgesenkter Eingangsbesoldung auf den Absenkungszeitraum von drei Jahren angerechnet, womit sich dieser entsprechend verkürzt. Gleiches gilt für frühere Zeiten, in denen der Beamte von einem anderen Arbeitgeber abgesenkte Bezüge entsprechend Absatz 1 oder keine Sonderzahlungen in sinngemäßer Anwendung von § 1 a des Landessonderzahlungsgesetzes erhalten hat, vorausgesetzt, der Beamte ist zu diesem Arbeitgeber unter Anerkennung von öffentlichen Belangen ohne Dienstbezüge beurlaubt und der Arbeitgeber hat von einem Dienstherrn für die Zeit der Beurlaubung einen Zuschuss zu den Personalkosten des Beamten erhalten.

Diese Anrechnungsregelung greift im Falle des Petenten jedoch nicht, weil davon auszugehen ist, dass er in frühen Zeiten keine abgesenkten Bezüge erhalten hat. Er wurde nämlich bereits im Jahr 2000 in den Privatschuldienst beurlaubt und hat nach Aufnahme seiner Lehrtätigkeit das zwischen der Schule und ihm vereinbarte Arbeitsentgelt erhalten. Dabei muss davon ausgegangen werden, dass das vereinbarte Arbeitsentgelt nach dem Inkrafttreten des Landessonderzahlungsgesetzes im Jahr 2005 bzw. der Nachfolgeregelung (Absenkung der Eingangsbesoldung) im Jahr 2008 weiterhin in unveränderter Höhe gezahlt worden ist bzw. im Hinblick auf die im Jahr 2005 und 2008 in Kraft getretenen gesetzlichen Regelungen nicht abgesenkt worden ist und ihm somit zu keinem Zeitpunkt abgesenkte Bezüge i. S. des § 23 LBesGBW ausgezahlt wurden.

Eine Anrechnungsmöglichkeit besteht in allen Fällen der Beurlaubung in den Privatschuldienst jedoch nur dann, wenn ein Lehrer für einen gewissen Zeitraum tatsächlich abgesenkte Bezüge erhalten hat.

Schließlich liegt auch keine ungewollte Regelungslücke vor. Im Hinblick auf die angestrebten Einsparungen sollten vorbehaltlich der geregelten Vertrauensschutzatbestände alle neu in den (aktiven) Landesdienst eintretenden Beamten der entsprechenden Besoldungsgruppen von der Kürzung erfasst werden. Entsprechend wurde § 23 LBesGBW ausgestaltet und beschlossen.

Aus der Darstellung des Einzelfalls konnten keine sachlichen Gründe entnommen werden, die eine Änderung der betroffenen Regelung erforderlich machen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tschenk

10.07.2013

Die Vorsitzende:

Böhlen